

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

## Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg

### A. Problem

1. Gemäß § 14 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG) ist die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Gesetz regelmäßig anzupassen. Nach § 2 Absatz 4 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (BbgBeamtVG) sind auch die Versorgungsbezüge entsprechend der Besoldungsanpassung zu erhöhen.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 17. Februar 2017 eine Anpassung der Entgelte zum 1. Januar 2017 um linear 2,0 Prozent, mindestens monatlich um 75 Euro (bei Entgelten bis zu 3 200 Euro), und zum 1. Januar 2018 um linear weitere 2,35 Prozent vereinbart. Die Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro sowie ab dem 1. Januar 2018 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 35 Euro erhöht.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – über die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung der in die Besoldungsgruppe R 1 eingestuften Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Sachsen-Anhalt entschieden und für die Jahre 2008 bis 2010 eine verfassungswidrige Unteralimentation in dieser Besoldungsgruppe festgestellt. Das Land Sachsen-Anhalt wurde verpflichtet, verfassungskonforme Regelungen spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu treffen.

Mit dem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – knüpfte das Bundesverfassungsgericht inhaltlich an sein Urteil vom 5. Mai 2015 an. Mit diesem Beschluss wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 im Land Sachsen im Jahr 2011 mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) als unvereinbar erklärt. Dem sächsischen Besoldungssetzgeber wurde aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zu treffen.

Die beiden Entscheidungen binden zwar unmittelbar nur die Besoldungssetzgeber in den Ländern Sachsen-Anhalt und Sachsen. Sie strahlen aber

auf das Besoldungsrecht des Bundes und der anderen Länder aus, die ebenso den verfassungsrechtlichen Gestaltungsdirektiven des Alimentationsprinzips unterliegen. Deshalb haben diese Entscheidungen auch für das Land Brandenburg erhebliche Bedeutung.

3. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) zum 1. Januar 2017 in der gesetzlichen Pflegeversicherung einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Zugleich wurde das bisherige System mit drei Pflegestufen aufgegeben und durch ein einheitliches Einstufungssystem mit fünf Pflegegraden und jeweils drei Fallgruppen nach der Art der erhaltenen Pflegeleistungen ersetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Bemessungsgrundlage für die rentenversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen, die nicht erwerbsmäßig pflegebedürftige Personen in ihrer häuslichen Umgebung pflegen, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 entsprechend angepasst.

Die nicht erwerbsmäßige Pflege von pflegebedürftigen Personen kann auch bei der beamtenrechtlichen Versorgung der pflegenden Person durch die Gewährung eines Pflegezuschlags neben dem Ruhegehalt berücksichtigt werden. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Brandenburgischen Besoldungsrechts und des Brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32) wurden für den Pflegezuschlag eigenständige Beträge im Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz ausgewiesen. Die Höhe des Pflegezuschlags ist aber gestaffelt nach der sozialversicherungsrechtlich definierten Pflegebedürftigkeit (§ 72 BbgBeamtVG). Aufgrund der in der gesetzlichen Pflegeversicherung erfolgten Umwandlung der Pflegestufen in Pflegegrade sind Änderungen bei der Berechnung des Pflegezuschlags im Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz erforderlich.

## B. Lösung

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das hinsichtlich der Entgelte erzielte Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden. Dabei wird der im Tarifbereich zum 1. Januar 2017 vorgesehene Mindesterhöhungsbetrag von monatlich 75 Euro in eine allgemeine lineare Erhöhung umgerechnet (0,15 Prozentpunkte) und erhöht in diesem Umfang die Anpassung der Bezüge. Zusätzlich sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 jeweils um weitere 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, um eine nachhaltige Verbesserung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus im Vergleich zum Bund und den anderen Ländern zu erreichen. Diese Besoldungs- und Versorgungsanpassung gilt auch für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Anpassung soll im Einzelnen wie folgt vorgenommen werden:
  - a) allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,65 Prozent ab 1. Januar 2017,

- b) allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,85 Prozent ab 1. Januar 2018,
- c) Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 35 Euro ab 1. Januar 2017 sowie um weitere 35 Euro ab 1. Januar 2018.

Der unter Buchstabe a) genannte Prozentsatz wird gemäß § 15 Absatz 2 BbgBesG um 0,2 Prozentpunkte gemindert. Der sich aus der Verminderung ergebende Unterschiedsbetrag wird der Versorgungsrücklage zugeführt.

2. Während eine Überprüfung anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien zur Amtsangemessenheit der Alimentation für die Jahre 2015 bis 2018 ergeben hat, dass die Besoldung im Land Brandenburg in diesem Zeitraum – unter Berücksichtigung der hiermit vorzunehmenden Anpassungen – mit dem Alimentationsprinzip in Einklang steht, sind für die Jahre 2004 bis 2014 rückwirkende Korrekturen des im Land Brandenburg geltenden Besoldungsrechts notwendig.

Eine Korrektur ist aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes in der Besoldung nur durch ein Gesetz möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Besoldung in den Ländern Sachsen-Anhalt und Sachsen entschieden, dass eine allgemeine rückwirkende Korrektur nicht geboten ist. Die Korrektur kann sich auf die Klägerinnen, Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer beschränken, über deren Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist. Im Land Brandenburg gibt es für die Jahre von 2004 bis 2014 insgesamt rund 300 offene Widerspruchs- und Klageverfahren von Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern des Landes.

Die rückwirkende Korrektur erfolgt für das Jahr 2004 durch einen Ausgleich des Einkommensverlusts gegenüber dem Jahr 2003, welcher infolge des Wegfalls der Sonderzuwendung und der Regelung einer geringeren Sonderzahlung eingetreten ist. Für die Jahre 2005 bis 2014 wird die Korrektur durch die Gewährung einer prozentualen Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für die Klägerinnen, Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer rückwirkend bewirkt.

Über die vorgenannten notwendigen Korrekturen hinaus werden Professorinnen und Professoren, die im Jahr 2012 einen Widerspruch oder eine Klage wegen einer nicht amtsangemessenen Alimentation erhoben haben, so gestellt, als hätte ihnen bereits in diesem Jahr ein Mindestbetrag von Leistungsbezügen in Höhe von 644,30 Euro monatlich zugestanden.

3. Die bisher der Höhe nach an das Sozialversicherungsrecht angelehnten landesrechtlichen Pflegezuschläge werden zukünftig als einheitlicher Pauschalbetrag in Höhe von 2,08 Euro für jeden Monat der Pflege gewährt. Dieser Pauschalbetrag dient neben der Stärkung der privaten Pflegeleistungen auch der Verwaltungsvereinfachung. Die Neuregelung soll auch für vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten. Nachteile für bereits laufende Zahlfälle sind ausgeschlossen, weil der neue Pauschalbetrag dem Höchstbetrag der Pflegezuschläge nach dem bisher geltenden Recht entspricht.

## **C. Rechtsfolgenabschätzung**

### **I. Erforderlichkeit**

Die regelmäßige Anpassung von Besoldung und Versorgungsbezügen ist gesetzlich angeordnet (§ 14 des BbgBesG, § 2 Absatz 4 des BbgBeamtVG).

### **II. Zweckmäßigkeit**

Entfällt.

### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen.

## **D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg**

Der Entwurf wurde im Rahmen eines förmlichen Beteiligungsverfahrens zugeleitet an:

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bezirk Berlin-Brandenburg  
Keithstraße 1/3  
10787 Berlin

dbb beamtenbund und tarifunion  
Landesbund brandenburg e.V.  
Weinbergstraße 36  
14469 Potsdam

Deutscher Richterbund  
Landesverband Brandenburg  
Gertrud-Piter-Platz 11  
14770 Brandenburg an der Havel

Neue Richtervereinigung  
Landesverband Brandenburg

Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund  
Stephensonstraße 4 a  
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg  
Jägerallee 25  
14469 Potsdam

#### **E. Zuständigkeiten**

Minister der Finanzen

ENTWURF

**Gesetzentwurf für ein**

**Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg**

Vom [...]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz  
2017/2018**

**(BbgBVAnpG 2017/2018)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. Richterinnen und Richter des Landes,
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie für ehrenamtliche Richterinnen und Richter.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

**§ 2**

**Anpassung der Besoldung im Jahr 2017**

(1) Die nachfolgenden Dienstbezüge und sonstigen Bezüge werden ab 1. Januar 2017 um 2,45 Prozent erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,

2. der Familienzuschlag,
  3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für
1. die Leistungsbezüge nach § 30 Absatz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3, § 32 Satz 5 und § 33 Satz 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes,
  2. die Beträge nach § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
  3. die in § 2 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und 10 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 genannten Bezüge.
- (3) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2017 um 35 Euro erhöht.

### § 3

#### **Anpassung der Besoldung im Jahr 2018**

- (1) Ab 1. Januar 2018 werden die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Bezüge um 2,85 Prozent erhöht.
- (2) Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2018 um 35 Euro erhöht.

### § 4

#### **Rundungsregelung**

Bei der Berechnung der nach den §§ 2 und 3 erhöhten Bezüge sind Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

### § 5

#### **Anpassung der Versorgungsbezüge**

- (1) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gelten die Erhöhungen nach den §§ 2 und 3 entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Absatz 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), das durch Artikel 61 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 84 Absatz 1 Nummer 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.
- (2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, und der Betrag nach Artikel 13 § 2 Absatz 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungs-

rechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967, 976) werden ab 1. Januar 2017 um 2,35 Prozent und ab 1. Januar 2018 um 2,75 Prozent erhöht.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Januar 2017 um 58,04 Euro und ab 1. Januar 2018 um 59,69 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stelvenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

## § 6

### **Bekanntmachung**

Das Ministerium der Finanzen macht die Beträge der nach den §§ 2 und 3 erhöhten Bezüge im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I durch Neubekanntmachung der Anlagen 4 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und der Anlage 15 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 bekannt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

In § 30 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, werden die Wörter „ab 1. Juni 2015 in Höhe von 688 Euro und ab 1. Juli 2016 in Höhe von 702,45 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2017 in Höhe von 719,66 Euro und ab 1. Januar 2018 in Höhe von 740,17 Euro“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Brandenburgische Beamtenversorgungsgesetz vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 77), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. I Nr. 32 S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ab 1. Juni 2015 2,55 Euro und ab 1. Juli 2016 2,60 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2017 2,66 Euro und ab 1. Januar 2018 2,74 Euro“ ersetzt.
2. § 72 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Wörter „in Höhe von 2,08 Euro für jeden Monat der Pflege“ eingefügt.



- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Dem § 89 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Soweit die oberste Dienstbehörde von der Ermächtigung nach Satz 1 keinen Gebrauch macht, kann die Landesregierung die nach diesem Gesetz den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.“

## Artikel 4

### Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung

In § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung vom 10. September 2014 (GVBl. II Nr. 66), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2015 (GVBl. I Nr. 26 S. 3) geändert worden ist, werden die Wörter „ab 1. Juni 2015 3,26 Euro je Stunde und ab 1. Juli 2016 3,33 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Januar 2017 3,41 Euro je Stunde und ab 1. Januar 2018 3,51 Euro“ ersetzt.

## Artikel 5

### Gesetz zur Nachzahlung von Besoldung im Land Brandenburg (Nachzahlungsgesetz)

#### § 1

#### Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für das Jahr 2004

(1) Beamtinnen, Beamte sowie Richterinnen und Richter, die im Jahr 2004 eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die für dieses Jahr gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für das Jahr 2004 eine Nachzahlung. Satz 1 gilt nicht für Anwärtnerinnen und Anwärter.

(2) Die Höhe des nachzuzahlenden Betrags ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Jahresgrundgehalt des Jahres 2003 und dem Jahresgrundgehalt des Jahres 2004, jeweils zuzüglich Amtszulage und Sonderzahlung. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 maßgebend, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden; der Ausgleichsbetrag wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt; bei Altersteilzeit unter Berücksichtigung des Altersteilzeitzuschlags.

## § 2

### Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für die Jahre 2005 bis 2007

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die in dem jeweiligen Jahr gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für die Jahre 2005 bis 2007 eine Nachzahlung in Höhe des in Absatz 2 bestimmten Prozentsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten monatlichen Grundgehälter und Amtszulagen. Satz 1 gilt für das Jahr 2005 nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 13, C 1, W 1 und W 2, für das Jahr 2006 nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 11 und für das Jahr 2007 nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 12 und W 1, solange sie ein Amt dieser Besoldungsgruppe innehatten. Satz 1 gilt auch nicht für Anwärtnerinnen und Anwärtner.

(2) Die Höhe der Nachzahlung nach Absatz 1 Satz 1 bemisst sich wie folgt:

Jahr	Prozentsatz der Grundgehälter und Amtszulagen
2005	0,46
2006	1,03
2007	0,87

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, soweit die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der nach § 70 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes bestimmten Stelle geltend gemacht hat.

## § 3

### Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für die Jahre 2008 bis 2014

(1) Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die in dem jeweiligen Jahr gewährte Besoldung nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhalten für die Jahre 2008 bis 2014 eine Nachzahlung in Höhe eines Prozentsatzes ihrer jeweiligen in diesem Zeitraum gewährten monatlichen Grundgehälter und Amtszulagen. Satz 1 gilt für das Jahr 2009 nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für die Jahre 2013 und 2014 nicht für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 jeweils in den Monaten, in denen sie ein Amt dieser Besoldungsgruppe innehatten. Satz 1 gilt auch nicht für Anwärtnerinnen und Anwärtner.

(2) Die Höhe der Nachzahlung nach Absatz 1 Satz 1 bemisst sich wie folgt:

Jahr	Prozentsatz der Grundgehälter und Amtszulagen
------	---

2008	2,83
2009	1,44
2010	3,16
2011	2,03
2012	1,44
2013	1,10
2014	2,81

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nicht, soweit die Beamtin, der Beamte, die Richterin oder der Richter den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der nach § 70 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes bestimmten Stelle geltend gemacht hat.

(4) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die im Jahr 2012 eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung in diesem Jahr nicht amtsangemessen ist, über deren geltend gemachten Anspruch jedoch noch nicht abschließend entschieden worden ist, werden unbeschadet des Absatzes 1 so gestellt, als ob ihnen für das Jahr 2012 mindestens Leistungsbezüge in Höhe von 644,30 Euro monatlich im Sinne des § 30 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes zugestanden hätten.

#### § 4

### **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz, § 4 Absatz 2 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und dem vor dem 1. Januar 2014 geltenden entsprechenden Bundesrecht sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind auf Ansprüche nach Satz 1 in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 nicht anzuwenden.

### **Artikel 6**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Potsdam, den [\[Datum der Ausfertigung\]](#)

Die Präsidentin des Landtages

[\[...\]](#)

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Gemäß § 14 BbgBesG und § 2 Absatz 4 BbgBeamVG sind die Dienst- und Versorgungsbezüge entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch Gesetz regelmäßig anzupassen.

Zuletzt sind die Bezüge durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2015 im Land Brandenburg vom 25. September 2015 (GVBl. I Nr. 26) zum 1. Juli 2016 angepasst worden.

Die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder haben am 17. Februar 2017 eine Anpassung der Entgelte zum 1. Januar 2017 um linear 2,0 Prozent, mindestens monatlich um 75 Euro (bei Entgelten bis zu 3 200 Euro), und zum 1. Januar 2018 um linear weitere 2,35 Prozent vereinbart. Die Ausbildungsentgelte sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab dem 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro sowie ab dem 1. Januar 2018 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 35 Euro erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das hinsichtlich der Entgelte erzielte Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden. Dabei wird der im Tarifbereich zum 1. Januar 2017 vorgesehene Mindesterhöhungsbetrag von monatlich 75 Euro in eine allgemeine lineare Erhöhung umgerechnet (0,15 Prozentpunkte) und erhöht in diesem Umfang die Anpassung der Bezüge. Zusätzlich sollen die Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 jeweils um weitere 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, um eine nachhaltige Verbesserung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus im Vergleich zum Bund und den anderen Ländern zu erreichen. Diese Besoldungs- und Versorgungsanpassung gilt auch für die Beamtinnen, Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Anpassung soll im Einzelnen wie folgt vorgenommen werden:

1. lineare Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,65 Prozent ab 1. Januar 2017,
2. lineare Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,85 Prozent ab 1. Januar 2018,
3. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 35 Euro ab 1. Januar 2017 sowie um weitere 35 Euro ab 1. Januar 2018.

Der in Nummer 1 genannte Prozentsatz wird gemäß § 15 Absatz 2 BbgBesG um 0,2 Prozentpunkte gemindert. Der sich aus der Verminderung ergebende Unterschiedsbetrag wird der Versorgungsrücklage zugeführt.

Die vorgenannten Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sind an den jüngst vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien einer amtsangemessenen Besoldung zu messen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – über die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung der in die Besoldungsgruppe R 1 eingestuftten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Sachsen-Anhalt entschieden und für die Jahre 2008 bis 2010 eine verfassungswidrige Unteralimentation in dieser Besoldungsgruppe festgestellt. Das Land Sachsen-Anhalt wurde verpflichtet, verfassungskonforme Regelungen spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zu treffen.

Mit dem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – knüpfte das Bundesverfassungsgericht inhaltlich an sein Urteil vom 5. Mai 2015 an. Mit dem Beschluss wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 10 im Land Sachsen im Jahr 2011 mit Artikel 33 Absatz 5 GG als unvereinbar erklärt. Dem sächsischen Besoldungsgesetzgeber wurde aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 2016 zu treffen.

Die beiden Entscheidungen binden zwar unmittelbar nur die Besoldungsgesetzgeber in den Ländern Sachsen-Anhalt und Sachsen. Sie strahlen aber auf das Besoldungsrecht des Bundes und der anderen Länder aus, die ebenso den verfassungsrechtlichen Gestaltungsdirektiven des Alimentationsprinzips unterliegen. Deshalb haben diese Entscheidungen auch für das Land Brandenburg Bedeutung.

Eine Überprüfung für die Jahre 2017 und 2018 hat ergeben, dass die von der Landesregierung vorgeschlagene Vorgehensweise bei der Übertragung des Tarifergebnisses auf den Besoldungs- und Beamtenversorgungsbereich mit der aktuellen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zu Fragen der amtsangemessenen Alimentation vereinbar ist. Auch die Besoldung der Jahre 2015 und 2016 steht mit dem Alimentationsprinzip im Einklang.

Darüber hinaus wurde das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen, die Besoldungsentwicklung in den vergangenen Jahren von 2004 bis 2014 einer Prüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat ergeben, dass aus den nachfolgend dargestellten Gründen rückwirkende Korrekturen des im Land Brandenburg geltenden Besoldungsrechts notwendig sind.

## **I. Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter**

Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 sowie dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2015 lagen folgende Erwägungen zugrunde:

### **1. Inhalt des Alimentationsprinzips**

Der verfassungsrechtliche Maßstab, an dem die Rechtsgrundlagen für die Besoldung zu messen sind, ergibt sich aus Artikel 33 Absatz 5 GG. Danach ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Artikel 33 Absatz 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Artikel 33 Absatz 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamtinnen und Beamten, soweit deren subjektive Rechtsstellung betroffen ist.

Zu den vom Gesetzgeber nach Artikel 33 Absatz 5 GG wegen ihres grundlegenden und strukturprägenden Charakters zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt insbesondere das Alimentationsprinzip.

Der Inhalt des Alimentationsprinzips wird von verschiedenen maßgebenden Umständen (Determinanten) geprägt. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Damit wird ein Bezug der Besoldung sowohl zu der Einkommens- und Ausgabensituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen, das heißt zu der sich in der Situation der öffentlichen Haushalte ausdrückenden Leistungsfähigkeit des Dienstherrn, hergestellt. Im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation kommt es auf deren Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen oder Stellenzulagen heranzuziehen sind, auch wenn diese für sich betrachtet nicht unter den verfassungsrechtlichen Schutz eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG fallen.

## 2. Gestaltungsspielraum für den Besoldungsgesetzgeber

Bei der praktischen Umsetzung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung besitzt der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Struktur als auch hinsichtlich der Höhe der Besoldung. Die Höhe der Besoldung ist der Verfassung nicht unmittelbar, als fester und exakt bezifferbarer Betrag, zu entnehmen. Insofern stellt die in Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit dem Alimentationsprinzip enthaltene Garantie eines "amtsangemessenen" Unterhalts lediglich eine den Besoldungsgesetzgeber in die Pflicht nehmende verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive dar.

Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der fortschreitenden Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse regelmäßig anpassen. Die von ihm jeweils gewählte Lösung –

hinsichtlich Struktur und Höhe der Alimentation – unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Dem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers entspricht eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelungen. Im Ergebnis beschränkt sich die inhaltliche Kontrolle des Besoldungsrechts dabei auf die Frage, ob die Bezüge der Beamtinnen und Beamten evident unzureichend sind. Ob dies der Fall ist, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen in einem dreistufigen Verfahren geprüft werden.

### 3. Dreistufiges Prüfungsverfahren

Die Amtsangemessenheit der Besoldung ist im Rahmen einer Gesamtschau festzustellen, wobei bis zu drei Prüfungsstufen durchlaufen werden und im Rahmen der ersten Prüfungsstufe fünf Parameter zu untersuchen sind.

#### a) Erste Prüfungsstufe

Zunächst ist mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern ein durch Zahlenwerte konkretisierter Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln.

Hierzu eignen sich fünf Parameter, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt.

Im Einzelnen sind folgende Parameter zu prüfen:

#### 1. Parameter

Ein erster Parameter ist eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Tarifentwicklung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst in dem jeweils betroffenen Land. Ein Indiz für eine Missachtung des Alimentationsgebots liegt in der Regel vor, wenn die Differenz zwischen den Tarif- und den Besoldungssteigerungen mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Ausgehend von dem jeweils interessierenden Zeitabschnitt ist die Betrachtung dabei auf den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre zu erstrecken.

#### 2. Parameter

Ein zweiter Parameter ist eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex.

Dieser Parameter ist nicht eingehalten, wenn die Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

### 3. Parameter

Ein dritter Parameter ist eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

Er wird verletzt, wenn die Besoldungsentwicklung im jeweiligen Zeitabschnitt hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den zurückliegenden 15 Jahren um mindestens 5 Prozent zurückbleibt.

Formel zur Berechnung der Parameterabweichungen:

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Berechnung von Abweichungen des Besoldungsindex von dem jeweils im Rahmen der Prüfung der ersten drei Parameter zu vergleichenden anderen Indizes folgende Formel entwickelt:

$$\frac{[100 + x] - [100 + y]}{[100 + y]} * 100.$$

Dabei stehen der Ausdruck [100+x] für den jeweiligen Vergleichsindex und der Ausdruck [100+y] für die Entwicklung der Besoldung (Besoldungsindex).

Die Formel lässt sich danach auch wie folgt ausdrücken:

$$\frac{\text{Vergleichsindex} - \text{Besoldungsindex}}{\text{Besoldungsindex}} * 100 = \text{Abweichung in \%}$$

### 4. Parameter

Ein vierter Parameter ist der systeminterne Besoldungsvergleich. Aus dem Leistungsgrundsatz des Artikels 33 Absatz 2 GG und dem Alimentationsprinzip des Artikels 33 Absatz 5 GG folgt ein Abstandsgebot, das dem Gesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Ein Verstoß liegt in der Regel vor bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen jeweils zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren.

Darüber hinaus muss ein notwendiger Mindestabstand der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum (Grundsicherung) gewahrt sein, der unterschritten wäre, wenn die Besoldung um weniger als 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Bedarf läge.

### 5. Parameter

Ein fünfter Parameter ist der Quervergleich mit der Besoldung des Landes Brandenburg und der Besoldung des Bundes sowie anderer Länder. Zeigt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund oder in den anderen Ländern, spricht dies dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt.



Dieser Parameter wird nicht eingehalten, wenn das jeweilige jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 Prozent unter dem Durchschnitt der Besoldung des Bundes und der anderen Länder im gleichen Zeitraum liegt.

Ist die Mehrheit der fünf Parameter nicht eingehalten, besteht ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation.

#### b) Zweite Stufe

Die in der ersten Stufe ermittelte Annahme kann unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder erhärtet werden.

Zu diesen weiteren Kriterien zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem die Bedeutung der Tätigkeit und der Grad der Verantwortung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, ferner die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Beamtenversorgung sowie der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung.

#### c) Dritte Stufe

Ergibt die in den ersten beiden Stufen vorgenommene Gesamtschau, dass eine verfassungswidrige Unteralimentation vorliegt, bedarf es einer weiteren Prüfung in einer dritten Stufe, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Soweit das Alimentationsprinzip mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert (z. B. mit dem Verbot der Neuverschuldung nach Artikel 109 Absatz 3 GG), ist es nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

### 4. Prozedurale Anforderungen an die Besoldungsgesetzgebung

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist auch an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten.

Der Gesetzgeber ist danach gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der Faktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Eine bloße Begründbarkeit der Regelungen genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Prozeduralisierung. Der mit der Ausgleichsfunktion der Prozeduralisierung angestrebte Rationalisierungsgewinn kann vielmehr – auch mit Blick auf die Ermöglichung von Rechtsschutz für die betroffenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter – effektiv nur erreicht werden, wenn die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden. Die Prozeduralisierung der Besoldungsgesetzgebung zielt auf die Herstellung von Ent-

scheidungen und nicht auf ihre Darstellung im Rahmen einer nachträglichen Gesetzesbegründung.

## **II. Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin- Brandenburg vom 2. Juni 2016**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 2. Juni 2016 – OVG 4 B 1.09 – ein verwaltungsgerichtliches Berufungsverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob das im Land Brandenburg geltende Besoldungsrecht, soweit es die Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage in den Kalenderjahren 2004 bis 2013 betraf, mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar gewesen ist.

In dem Berufungsverfahren beanstandet der Kläger, ein früherer Direktor eines Amtsgerichts im Land Brandenburg, u. a. die Höhe der ihm in diesem Zeitraum gezahlten Besoldung.

Nach Überzeugung des OVG waren die im streitigen Zeitraum geltenden gesetzlichen Regelungen über die Richterbesoldung im Land Brandenburg für die Besoldungsgruppe des Klägers verfassungswidrig, weil die Besoldung mit dem sich aus Artikel 33 Absatz 5 GG ergebenden Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht vereinbar war.

Nach den Feststellungen des Gerichts ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung der Parameter für die Besoldungsjahre 2005 bis 2013 die Annahme, dass die Besoldung in der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage im Land Brandenburg das Mindestmaß einer amtsangemessenen Alimentation unterschritten habe, denn in diesen Jahren liege hinsichtlich der ersten drei Parameter jeweils eine Differenz von mehr als 5 Prozent vor. Diese Annahme bestätige sich in der 2. Prüfungsstufe unter Berücksichtigung der Kriterien Bedeutung und Verantwortung des Richteramts, der Situation im Versorgungsrecht und der Einkünfte in vergleichbaren Berufen außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Hinsichtlich der absoluten Höhe der Besoldung des Klägers im Jahre 2004 hat das OVG zwar keine verfassungswidrige Unteralimentation festgestellt. Die in jenem Jahr vorgenommene Kürzung der Sonderzuwendung verstieß jedoch nach Auffassung des Gerichts gegen den durch das Alimentationsprinzip gewährleisteten relativen Normbestandsschutz. Danach könne der Gesetzgeber zwar Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt sei, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung selbst liegen. Zu solchen systemimmanenten Gründen könnten finanzielle Erwägungen hinzutreten. Das Anliegen des Gesetzgebers, Ausgaben zu sparen, könne allein aber nicht als ausreichende Legitimation für Besoldungskürzungen angesehen werden.

Aus diesen Gründen sei die im Besoldungsjahr 2004 infolge der nur aus finanziellen Erwägungen vorgenommenen Streichung der Sonderzuwendung und der Regelung einer deutlich geringeren Sonderzahlung eingetretene fiktive Besoldungskürzung verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt gewesen.

### III. Prüfung der Besoldung im Land Brandenburg anhand des Prüfschemas des Bundesverfassungsgerichts

Es wird für die Jahre 2004 bis 2016 für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter, die eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die Besoldung nicht amtsangemessen ist, nach dem o. g. Prüfschema des Bundesverfassungsgerichts das gegebenenfalls bestehende jeweilige Besoldungsdefizit ermittelt.

#### 1. Erste Stufe: Entwicklung der Besoldung im Vergleich zu den fünf Vergleichsparametern

Auf der ersten Stufe ist die Entwicklung der Besoldung des Landes Brandenburg im Vergleich zu fünf Parametern zu prüfen.

##### a) Vergleich des Besoldungsindex mit dem Tarifindex, dem Nominallohnindex und dem Verbraucherpreisindex

Innerhalb der ersten Stufe wird zunächst die Entwicklung des Besoldungsindex mit der Entwicklung des Tarifindex, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex verglichen. Für diesen Vergleich hat das Bundesverfassungsgericht hinreichend repräsentative Betrachtungszeiträume von 15 Jahren bis zu dem konkret in Frage stehenden Besoldungsjahr festgelegt.

##### aa) Besoldungsindex

Für die Ermittlung der Besoldungsentwicklung wurden folgende besoldungsrechtliche Gesetze herangezogen:

- Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 – BBVAnpG 94 – vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229):

Lineare Erhöhung ab dem 1. Oktober 1994 um 2,0 Prozent für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 8; für die übrigen Besoldungsgruppen ab dem 1. Januar 1995;

- Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1995 – BBVAnpG 95 – vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942):

Lineare Erhöhung ab dem 1. Mai 1995 um 3,2 Prozent;

- Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 – BBVAnpG 96/97 – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590):

Lineare Erhöhung ab dem 1. März 1997 um 1,3 Prozent für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 3, R 1, R 2; für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B sowie für die Besoldungsgruppen C 4, R 3 bis R 10 ab dem 1. Juli 1997;

- Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 – BBVAnpG 98 – vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026):

Lineare Erhöhung ab dem 1. Januar 1998 um 1,5 Prozent;

- Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 – BBVAnpG 99 – vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198):

Lineare Erhöhung ab dem 1. Juni 1999 um 2,9 Prozent für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 3, R 1, R 2; für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B sowie für die Besoldungsgruppen C 4, R 3 bis R 10 ab dem 1. Januar 2000;

- Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000 – vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618):

Lineare Erhöhung ab dem 1. Januar 2001 um 1,8 Prozent und weitere 2,2 Prozent ab dem 1. Januar 2002;

- Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 03/04 – vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798):

Lineare Erhöhung ab dem 1. April 2003 um 2,4 Prozent für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11; für die übrigen Besoldungsgruppen ab dem 1. Juli 2003, weitere 1,0 Prozent ab dem 1. April 2004 und 1,0 Prozent ab dem 1. August 2004;

- Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 – BbgBVAnpG 2008 – vom 21. November 2007 (GVBl. I S. 158):

Lineare Erhöhung ab dem 1. Januar 2008 um 1,5 Prozent;

- Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2009/2010 – BbgBVAnpG 2009/2010 – vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 198):

Lineare Erhöhung ab dem 1. März 2009 um 3,0 Prozent und weitere 1,2 Prozent ab dem 1. März 2010;

- Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 – BbgBVAnpG 2011/2012 – vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 23):

Lineare Erhöhung ab dem 1. April 2011 um 1,5 Prozent und weitere 1,9 Prozent ab dem 1. Januar 2012;

- Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 – BbgBVAnpG 2013/2014 – vom 15. Oktober 2013 (GVBl. I Nr. 28):

Lineare Erhöhung ab dem 1. Juli 2013 um 2,45 Prozent und weitere 1,8 Prozent ab dem 1. Juli 2014;

- Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 – BbgBVAnpG 2015/2016 – vom 25. September 2015 (GVBl. I Nr. 26):

Lineare Erhöhung ab dem 1. Juni 2015 um 1,9 Prozent und weitere 2,1 Prozent ab dem 1. Juli 2016;

- Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006 (BbgBSZG 2004 - 2006) vom 16. Juni 2004 (GVBl. I S. 254):

Jahr 2004: Sonderzahlung in Höhe von 1 090 Euro;

- Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetzes für die Jahre 2004 bis 2006 vom 22. November 2005 (GVBl. I S. 250):

Jahre 2005 und 2006: Sonderzahlung in Höhe von jeweils 940 Euro;

- Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2007 bis 2009 (BbgBSZG 2007 - 2009) vom 23. März 2007 (GVBl. I S. 70):

Jahr 2007: Sonderzahlung in Höhe von 1 040 Euro,

Jahr 2008: Sonderzahlung in Höhe von 668 Euro,

Jahr 2009: Sonderzahlung in Höhe von 500 Euro.

Untersucht wurden die Verhältnisse in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, R, W und C der Jahre 2004 bis 2016.

Folgende Besonderheiten der linearen Besoldungsentwicklung sind bei der Betrachtung berücksichtigt worden:

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1994 (BBVAnpG 94) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2229) wurden die Dienstbezüge für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 bereits zum 1. Oktober 1994 erhöht, während die übrigen Besoldungsgruppen diese Erhöhung erst zum 1. Januar 1995 erhielten. Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1999 (BBVAnpG 99) vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) wurden die Dienstbezüge für die Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung A und den Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 sowie der Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 bereits zum 1. Juni 1999 erhöht, während die übrigen Besoldungsgruppen diese Erhöhung erst zum 1. Januar 2000 erhielten. Da diese zeitlichen Verschiebungen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und des OVG Berlin-Brandenburg zu einer Verzerrung der Besoldungsentwicklung führen und sich in der Gesamtbetrachtung zum Nachteil der Besoldungsempfänger auswirken, wurden die jeweiligen Anhebungen für alle Besoldungsgruppen zeitgleich im Jahr 1994 bzw. 1999 berücksichtigt (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, – BvL 17/09 u. a. –, Rn. 148).

Bei den Prüfungen der Besoldungsentwicklung wurde lediglich für die Besoldungsjahre 2008 bis 2016 jeweils ein nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigender Zeitraum von 15 Jahren (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, Rn. 102, 105, 108) untersucht. Für die übrigen Besoldungsjahre sind nur die Daten ab 1994 herangezogen worden, weil für die Zeit davor entweder keine Werte vorliegen (bis 1990) oder vorhandene Werte über keine hinreichende Aussagekraft verfügen und damit für eine

Vergleichsbetrachtung nicht geeignet sind (bis 1993; vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, – BvL 17/09 u. a. –, Rn. 147).

Die Entwicklung des Besoldungsindex im Land Brandenburg in den Jahren 2004 bis 2016 und die hierfür maßgeblichen Daten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

In die Indexberechnung wurden sowohl die allgemeinen Besoldungsanpassungen als auch die jährlichen Sonderzahlungen einbezogen. Dabei wurde jeweils ausschließlich von der „West-Besoldung“ ausgegangen (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. –, Rn. 128). Die Streichung des Urlaubsgeldes, die Gewährung von Einmalzahlungen sowie die Anhebung der Grundgehaltssätze durch Mindest- oder Sockelbeträge wurden entsprechend den Berechnungen des Bundesverfassungsgerichts rechnerisch an dieser Stelle vernachlässigt (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, – BvL 17/09 u. a. –, Rn. 140; BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, – BvL 19/09 u. a. –, Rn. 124.). Ebenso ist der Umstand unberücksichtigt geblieben, dass die Sonderzuwendungen bis zum Jahr 2003 auf den Stand des Jahres 1993 „eingefroren“ worden sind. Keine Berücksichtigung gefunden hat auch der Einbau der Sonderzahlung in das Grundgehalt in Höhe von monatlich 21 Euro im Jahr 2013.

Die Ausgestaltung der Sonderzahlung als Festbetrag ab dem Jahr 2004 führte dazu, dass sich die Gewährung der Sonderzahlung in den einzelnen Besoldungsgruppen prozentual unterschiedlich auswirkte. Dies führte wiederum zu einer unterschiedlichen Besoldungsentwicklung in den Besoldungsgruppen. Um die im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Sonderzahlungsentwicklung stehende prozentuale Veränderung bezüglich der Jahresbesoldung zu ermitteln, ist die Veränderung der Sonderzahlung im Verhältnis zum Vorjahr jeweils zunächst mit dem Faktor 100 multipliziert worden. Das so gewonnene Produkt wurde durch das tatsächliche Jahresgehalt des laufenden Jahres zuzüglich der Sonderzahlung in der Höhe des Vorjahres als Vergleichsgröße dividiert. In manchen Jahren ergeben sich daher – wie der Anlage 1 zu entnehmen ist – Minusbeträge.

Die Berechnungen zeigen ab dem Jahr 2013 deutliche Unterschiede bei der Entwicklung der Besoldung der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und den übrigen Besoldungsgruppen. Bis zum Jahr 2012 lag das Festgehalt der Besoldungsgruppe W 2 unterhalb der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13. Mit Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 – erklärte das Bundesverfassungsgericht die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe W 2 für das Land Hessen als mit dem Grundgesetz unvereinbar. Daraufhin wurde auch im Land Brandenburg mit dem Gesetz zur Neuregelung des Brandenburgischen Besoldungsrechts und des Brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) rückwirkend zum 1. Januar 2013 der sogenannte Mindestleistungsbezug eingeführt, welcher in die Betrachtung ab dem Jahr 2013 einbezogen wurde. Diese strukturelle Veränderung führte zu einer erheblichen Veränderung der Besoldungsentwicklung zu den übrigen Besoldungsgruppen, welche jedoch auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen ist.

Eine Zusammenfassung der Entwicklung des Besoldungsindex im Land Brandenburg in den Jahren 2004 bis 2016 ist der Anlage 2 zu entnehmen.

#### bb) Tarifindex

Für die Ermittlung der Tarifentwicklung wurden folgende Tarifverträge herangezogen:

- Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT vom 26. April 1994:  
Lineare Erhöhung ab dem 1. Juli/September 1994 um 2,0 Prozent;
- Vergütungstarifvertrag Nr. 30 zum BAT vom 3. Mai 1995:  
Lineare Erhöhung ab dem 1. Mai 1995 um 3,2 Prozent;
- Vergütungstarifvertrag Nr. 31 zum BAT vom 20. Juni 1996:  
Lineare Erhöhung ab dem 1. Januar 1997 um 1,3 Prozent;
- Vergütungstarifvertrag Nr. 32 zum BAT vom 5. Mai 1998:  
Lineare Erhöhung ab dem 1. Januar 1998 um 1,5 Prozent;
- Vergütungstarifvertrag Nr. 33 zum BAT vom 5. März 1999:  
Lineare Erhöhung ab dem 1. April 1999 um 3,1 Prozent;
- Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT vom 30. Juni 2000:  
Lineare Erhöhung ab dem 1. August 2000 um 2,0 Prozent und weitere 2,4 Prozent ab 1. September 2001;
- Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT vom 9. Januar 2003:  
Lineare Erhöhung ab dem 1. Januar/April 2003 um 2,4 Prozent und weitere 1,0 Prozent ab 1. Januar 2004 und 1,0 Prozent ab 1. Mai 2004);
- Entgelttabelle des Tarifvertrages des öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006:  
Lineare Erhöhung ab dem 1. Mai 2008 um 2,9 Prozent;
- Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TV-L vom 1. März 2009:  
Lineare Erhöhung ab dem 1. März 2009 um 3,0 Prozent und weitere 1,2 Prozent ab dem 1. März 2010;
- Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TV-L vom 10. März 2011:  
Lineare Erhöhung ab dem 1. April 2011 um 1,5 Prozent und weitere 1,9 Prozent ab dem 1. Januar 2012;
- Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TV-L vom 9. März 2013:

Lineare Erhöhung ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und weitere 2,95 Prozent ab dem 1. Januar 2014;

- Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TV-L vom 28. März 2015:

Lineare Erhöhung ab dem 1. März 2015 um 2,1 Prozent und weitere 2,3 Prozent ab dem 1. März 2016.

Die Entwicklung des Tarifindex im Land Brandenburg in den Jahren 2004 bis 2016 und die hierfür maßgebenden Daten sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die zugrundeliegenden Daten enthalten keine Einmalzahlungen, keine Erhöhung der Vergütungssätze durch Mindest- oder Sockelbeträge, nicht die Entwicklung im Bereich der Sonderzahlungen (Weihnachtsgeld) und auch keine strukturelle Änderungen (z. B. Kürzung der Anzahl der Stufen bei neuen Stufenlaufbahnen) im Tarifbereich.

Zusammenfassend ergeben die Berechnungen in der Anlage 3 für die Jahre 2004 bis 2016 folgende Tarifindizes:

Jahr	Tarifindex
2004	121,745
2005	121,745
2006	121,745
2007	121,745
2008	125,276
2009	126,505
2010	124,053
2011	125,914
2012	126,661
2013	128,096
2014	127,909
2015	128,035
2016	127,911

Hinsichtlich der prozentualen negativen Abweichung der Besoldungsentwicklung zur Tarifentwicklung in den Jahren 2004 bis 2016 unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel wird auf die Anlage 4 verwiesen.

#### cc) Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex

Die Entwicklung sowohl des Nominallohnindex als auch des Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg in den Jahren 2004 bis 2016 und die hierfür maßgeblichen vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übermittelten Daten sind der Anlage 5 zu entnehmen.



Zusammenfassend ergeben die Berechnungen in der Anlage 5 für die Jahre 2004 bis 2016 folgende Nominallohn- und Verbraucherpreisindizes:

<b>Jahr</b>	<b>Nominallohnindex</b>	<b>Verbraucherpreisindex</b>
2004	124,838	119,038
2005	126,586	121,062
2006	127,852	123,120
2007	129,770	125,706
2008	134,312	128,723
2009	129,371	124,494
2010	124,590	123,274
2011	125,324	123,752
2012	127,573	123,756
2013	128,203	124,498
2014	128,579	125,239
2015	130,090	123,634
2016	131,625	121,336

Hinsichtlich der prozentualen negativen Abweichung der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung des Nominallohns bzw. der Verbraucherpreise in den Jahren 2004 bis 2016 unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel wird auf die Anlage 4 verwiesen.

#### b) Staffelpfprüfung

Des Weiteren ist die nach dem Bundesverfassungsgericht gegebenenfalls durchzuführende Staffelpfprüfung in den Blick zu nehmen. Danach ist bei den Parametern 1 bis 3 für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des originär zu prüfenden 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt und sich mit diesem Zeitraum überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass etwaige statistische Ausreißer bereinigt werden (vgl. BVerfG, o. g. Urteil Rn. 102; o. g. Beschluss, Rn. 81).

Danach sind für die Jahre 2013 bis 2016 gegebenenfalls die folgenden Betrachtungszeiträume vergleichsweise heranzuziehen:

- für das Jahr 2013 der Zeitraum von 1994 bis 2008,
- für das Jahr 2014 der Zeitraum von 1995 bis 2009,
- für das Jahr 2015 der Zeitraum von 1996 bis 2010,
- für das Jahr 2016 der Zeitraum von 1997 bis 2011.

Für die Jahre bis 2012 erweist sich eine zusätzliche (vollständige) Staffelpfprüfung hingegen von vornherein nicht als angezeigt, da nicht auf belastbare und

aussagekräftige Daten für einen zurückliegenden überlappenden Zeitraum von 15 Jahren zurückgegriffen werden kann (vgl. BVerfG, o. g. Urteil Rn. 147; o. g. Beschluss Rn. 129; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. Juni 2016 – OVG 4 B 1.09 –). So liegen für die Zeit vor 1994 entweder keine Werte vor (bis 1990) oder vorhandene Werte verfügen über keine hinreichende Aussagekraft und sind damit für eine Vergleichsbetrachtung nicht geeignet (bis 1993).

Eine Staffelpflichtprüfung ist jedoch auch für die Jahre ab 2013 nur dann geboten, wenn ein statistischer Ausreißer zu erkennen ist. In der Statistik spricht man von einem Ausreißer, wenn ein Beobachtungswert nicht in eine erwartete Reihe von Werten passt oder allgemein nicht den Erwartungen entspricht. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um einen besonders großen oder kleinen Wert in einer Gesamtheit von Werten.

Um beurteilen zu können, ob ein solcher Ausreißer vorliegt, ist zunächst die Entwicklung des Abstands des Besoldungsindex vom jeweiligen Vergleichsindex zu betrachten. Zugrunde gelegt wurde hierfür die Entwicklung der Besoldungsgruppen R 2 und R 3, welche die höchsten Abweichungen der Klägerinnen, Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer von den Vergleichsindizes aufweisen. Aufgrund der nur sehr geringen Differenzen zwischen den Parameterwerten dieser beiden Besoldungsgruppen (maximal 0,01 Prozentpunkte) wird der Übersichtlichkeit halber nachfolgend nur die Besoldungsgruppe R 2 dargestellt:

R 2	Vergleich der Besoldungsentwicklung mit		
	der Tarifentwicklung	dem Nominallohnindex	dem Verbraucherpreisindex
2008	7,94 %	15,73 %	10,91 %
2009	8,20 %	10,65 %	6,48 %
2010	8,98 %	9,45 %	8,29 %
2011	8,98 %	8,47 %	7,10 %
2012	8,98 %	9,76 %	6,48 %
2013	9,19 %	9,28 %	6,12 %
2014	10,21 %	10,79 %	7,91 %
2015	8,26 %	10,00 %	4,54 %
2016	7,84 %	10,97 %	2,29 %

Es zeigt sich, dass nicht in die Reihe passende Werte im Sinne von besonders kleinen Werten insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 im Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Verbraucherpreisentwicklung vorliegen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um statistische Ausreißer im Sinne der o. g. Definition, sondern vielmehr um erwartbare Werte. So erhöhten sich die Verbraucherpreise im Land Brandenburg im Jahr 2015 durchschnittlich lediglich um 0,1 Prozent und im Jahr 2016 durchschnittlich um 0,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr, was zu einem Abschmelzen des Abstands führte. Dies entspricht der gesamtdeutschen Entwicklung der Jahresteuersatzrate, welche seit dem Jahr 2011 bis zum Jahr 2016 gesunken ist.

Auch bei dem Vergleich mit der Tarifentwicklung liegen gewisse Abweichungen von der Wertereihe in den Jahren 2015 und 2016 vor. Hierbei handelt es sich jedoch ebenfalls um erwartete Werte. So fällt im Jahr 2015 beim Besoldungsindex die im Jahr 2000 nicht vorgenommene Anpassung der Bezüge aus dem 15-jährigen Betrachtungszeitraum heraus. Dies wirkt sich im Vergleich zu dem Betrachtungszeitraum, welcher mit dem Jahr 2014 endet, positiv auf die Besoldungsentwicklung aus. Für den im Jahr 2016 nochmals sinkenden Abstand zur Tarifentwicklung ist ursächlich, dass die in 2001 um 0,6 Prozentpunkte reduzierte Übernahme des Tarifergebnisses auf den Besoldungsbereich aus dem Betrachtungszeitraum herausfällt und stattdessen in 2016 die gegenüber dem Tarifergebnis lediglich um 0,2 Prozentpunkte reduzierte Bezügeanpassung hinzukommt. Es handelt sich damit um die Folge einer bewusst vom Gesetzgeber vorgenommenen Anpassung der Besoldungsentwicklung an die Tarifentwicklung.

Schließlich ist bei Parameter 2 in 2016 ein Anstieg der Abweichung von der Nominallohnentwicklung zu erkennen. Erneut handelt es sich jedoch nicht um einen statistischen Ausreißer. Vielmehr ist dieser Anstieg mit der weiterhin hohen Entwicklung der Nominallöhne zu erklären (in 2015 + 3,3 Prozent; in 2016 voraussichtlich + 3,0 Prozent). Hierfür wiederum sind die in Deutschland anhaltend stabile Geschäftsentwicklung vieler Unternehmen und die weiterhin gute Konjunktur ursächlich. In welchem Maße die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 die Veränderungsrate des Nominallohnindex beeinflusst hat, lässt sich nicht quantifizieren. Es zeigt sich jedoch, dass vor allem Beschäftigte mit eher unterdurchschnittlichen Verdiensten hohe nominale Zuwächse aufweisen.

Ungeachtet des Umstands, dass statistische Ausreißer mithin nicht vorliegen, wäre es auch nicht sachgerecht, eine Nachzahlung aufgrund einer höheren Abweichung im Vergleichszeitraum vorzunehmen, wenn das Defizit im Vergleichszeitraum – wie hier – bereits durch eine Nachzahlung behoben wird. Es kann nicht Ziel der Staffelprüfung sein, eine bestehende Unteralimentation doppelt auszugleichen.

Insgesamt ist eine Korrektur infolge einer Staffelprüfung damit für keines der zu betrachtenden Jahre geboten.

#### c) Systeminterner Besoldungsvergleich (Abstandsgebot)

Im Rahmen des systeminternen Besoldungsvergleichs ist sowohl zu prüfen, ob sich der Abstand zwischen zwei Besoldungsgruppen in einem Zeitraum von fünf Jahren um mehr als 10 Prozent verringert hat (dazu unter Buchstabe aa)), als auch, ob ein Mindestabstand unterer Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist (dazu unter Buchstabe bb)).

##### aa) Vergleich des Abstands zwischen zwei Besoldungsgruppen

Aus dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Absatz 2 GG und dem Alimentationsprinzip in Artikel 33 Absatz 5 GG folgt ein Abstandsgebot, das dem Gesetzgeber untersagt, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Die Amtsangemessenheit der Alimentation der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter bestimmt sich daher auch

durch ihr Verhältnis zur Besoldung anderer Beamtengruppen (vgl. o. g. BVerfG-Urteil Rn. 110; o. g. Beschluss Rn. 89).

Ein Verstoß gegen das Abstandsgebot wird durch eine Verringerung des Abstands der Bruttogehälter zwischen zwei Besoldungsgruppen um 10 Prozent im Zeitraum der vergangenen fünf Jahre indiziert (vgl. o. g. BVerfG Urteil Rn. 112; o. g. Beschluss Rn. 92).

Zur Bestimmung der Entwicklung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen wurden zunächst die prozentualen Abstände der Endgrundgehälter (soweit kein Stufenzuwachs; ggf. zuzüglich Mindestleistungsbezug) zwischen den Besoldungsgruppen im jeweiligen Ausgangsjahr und in dem fünf Jahre zurückliegenden Jahr ermittelt. Hierbei wurden die Eingangssämter der Besoldungsordnungen A und R (A 6, A 9, A 13 und R 1) und weitere repräsentative Besoldungsgruppen der anderen Besoldungsordnungen (B 2 und W 2) betrachtet, wobei die Besoldungsgruppe W 2, die im Jahr 2005 eingeführt wurde, erst ab dem Betrachtungszeitraum 2010 zu 2005 einbezogen werden konnte. Diese Abstände der beiden zu vergleichenden Jahre wurden wiederum prozentual zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Betrachtet wurde zunächst die Entwicklung der Abstände im Jahr 2004 im Vergleich zum Jahr 1999. Aus der nachfolgenden Übersicht ist ersichtlich, dass sich die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen in dem zugrundeliegenden Zeitraum nicht verändert haben. Grund hierfür sind die für alle betrachteten Besoldungsgruppen gleichermaßen erfolgten Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.

<b>Veränderung 2004 zu 1999</b>			
<b>Vergleich</b>	<b>Abstand 1999</b>	<b>Abstand 2004</b>	<b>Veränderung</b>
<b>A 9 zu A 6</b>	25,99 %	25,99 %	0,00 %
<b>A 13 zu A 6</b>	94,95 %	94,95 %	0,00 %
<b>R 1 zu A 6</b>	150,76 %	150,76 %	0,00 %
<b>B 2 zu A 6</b>	184,28 %	184,28 %	0,00 %
<b>A 13 zu A 9</b>	54,73 %	54,73 %	0,00 %
<b>R 1 zu A 9</b>	99,03 %	99,03 %	0,00 %
<b>B 2 zu A 9</b>	125,63 %	125,63 %	0,00 %
<b>R 1 zu A 13</b>	28,63 %	28,63 %	0,00 %
<b>B 2 zu A 13</b>	45,82 %	45,82 %	0,00 %
<b>B 2 zu R 1</b>	13,36 %	13,36 %	0,00 %

Für das Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2005 haben die Berechnungen ergeben, dass sich die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen lediglich um 0,37 bis 1,27 Prozent verringert haben. Ursächlich hierfür ist der im Jahr 2009 in das Grundgehalt integrierte Sockelbetrag in Höhe von 20 Euro, welcher sich in den einzelnen Besoldungsgruppen prozentual unterschiedlich ausgewirkt hat.

<b>Veränderung 2010 zu 2005</b>			
<b>Vergleich</b>	<b>Abstand 2005</b>	<b>Abstand 2010</b>	<b>Veränderung</b>
<b>A 9 zu A 6</b>	25,99 %	25,74 %	- 0,96 %
<b>A 13 zu A 6</b>	94,95 %	94,03 %	- 0,97 %
<b>R 1 zu A 6</b>	150,76 %	149,30 %	- 0,97 %
<b>B 2 zu A 6</b>	184,28 %	182,49 %	- 0,97 %
<b>W 2 zu A 6</b>	93,43 %	92,52 %	- 0,97 %
<b>A 13 zu A 9</b>	54,73 %	54,31 %	- 0,77 %
<b>R 1 zu A 9</b>	99,03 %	98,27 %	- 0,77 %
<b>B 2 zu A 9</b>	125,63 %	124,66 %	- 0,77 %
<b>W 2 zu A 9</b>	53,53 %	53,11 %	- 0,78 %
<b>A 13 zu W 2</b>	0,79 %	0,78 %	- 1,27 %
<b>R 1 zu W 2</b>	29,64 %	29,49 %	- 0,51 %
<b>B 2 zu W 2</b>	46,97 %	46,73 %	- 0,51 %
<b>R 1 zu A 13</b>	28,63 %	28,49 %	- 0,49 %
<b>B 2 zu A 13</b>	45,82 %	45,59 %	- 0,50 %
<b>B 2 zu R 1</b>	13,36 %	13,31 %	- 0,37 %

Schließlich wurden die Abstände der Besoldungsgruppen im Jahr 2015 mit den Abständen in 2010 verglichen. Die Berechnungen zeigen zum Teil deutliche Veränderungen der Abstände zwischen der Besoldungsgruppe W 2 und den übrigen Besoldungsgruppen. Bis zum Jahr 2012 lag das Festgehalt der Besoldungsgruppe W 2 unterhalb der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13. Mit Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 – erklärte das Bundesverfassungsgericht die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe W 2 für das Land Hessen als mit dem Grundgesetz unvereinbar. Daraufhin wurde auch im Land Brandenburg mit dem Gesetz zur Neuregelung des Brandenburgischen Besoldungsrechts und des Brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) rückwirkend zum 1. Januar 2013 der sogenannte Mindestleistungsbezug eingeführt, welcher in die Betrachtung im Jahr 2015 einbezogen wurde. Diese strukturelle Veränderung führte zu einer erheblichen Veränderung der Abstände zu den übrigen Besoldungsgruppen, welche jedoch auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zurückzuführen ist.

Im Übrigen wurde die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grenze einer zulässigen Verringerung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen in Höhe von 10 Prozent auch hier deutlich unterschritten.

<b>Veränderung 2015 zu 2010</b>			
<b>Vergleich</b>	<b>Abstand 2010</b>	<b>Abstand 2015</b>	<b>Veränderung</b>
<b>A 9 zu A 6</b>	25,74 %	24,68 %	- 4,12 %
<b>A 13 zu A 6</b>	94,03 %	90,17 %	- 4,11 %

<b>R 1 zu A 6</b>	149,30 %	143,17 %	- 4,11 %
<b>B 2 zu A 6</b>	182,49 %	175,00 %	- 4,10 %
<b>W 2 zu A 6</b>	92,52 %	116,66 %	26,09 %
<b>A 13 zu A 9</b>	54,31 %	52,52 %	- 3,30 %
<b>R 1 zu A 9</b>	98,27 %	95,03 %	- 3,30 %
<b>B 2 zu A 9</b>	124,66 %	120,56 %	- 3,29 %
<b>W 2 zu A 9</b>	53,11 %	73,77 %	38,90 %
<b>A 13 zu W 2</b>	0,78 %	- 12,23 %	- 1.667,95 %
<b>R 1 zu W 2</b>	29,49 %	12,24 %	- 58,49 %
<b>B 2 zu W 2</b>	46,73 %	26,92 %	- 42,39 %
<b>R 1 zu A 13</b>	28,49 %	27,87 %	- 2,18 %
<b>B 2 zu A 13</b>	45,59 %	44,61%	- 2,15 %
<b>B 2 zu R 1</b>	13,31 %	13,09 %	- 1,65 %

Als Zwischenergebnis kann daher festgestellt werden, dass erhebliche Verringerungen der Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen lediglich in Einzelfällen vorliegen, welche jedoch auf verfassungsrechtliche Vorgaben zurückzuführen und damit gerechtfertigt sind. Im Übrigen wurde das Abstandsgebot stets eingehalten. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für ein bedenkliches Abweichen der Abstände bei den hier nicht dargestellten Besoldungsgruppen und Jahren. Insofern kann auf eine ausführliche Darstellung für alle Jahre und Besoldungsgruppen verzichtet werden.

bb) Mindestabstand der Nettoalimentation unterer Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. November 2015 unabhängig von den konkreten Fällen festgestellt, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen einen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau aufweisen müsse in dem Sinne, dass die Besoldung nicht weniger als 115 Prozent des sozialhilferechtlichen Bedarfs beträgt (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, juris Rn. 93 und 94).

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die Dienstbezüge generell ausreichen müssen, um als Alleinverdiener den angemessenen Lebensunterhalt einer vierköpfigen Familie durchgängig aufzubringen.

Zur Ermittlung der Nettoalimentation sind von den monatlichen Bezügen die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen und das Kindergeld hinzuzurechnen.

Dabei wird eine vierköpfige Beamtenfamilie (Beamtin oder Beamter, Ehegattin oder Ehegatte sowie zwei Kinder) zugrunde gelegt und die unterste Besoldungsgruppe A 4 mit der Anfangsstufe, Amtszulage sowie Familienzuschlag herangezogen. Diese Besoldungsgruppe stellt das Eingangsamt für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes dar.

Auch die Mindestbeiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (anhand des Basistarifs nach einem Angebotsvergleich mehrerer privater Krankenversicherungen) werden von den Nettobezügen in Abzug gebracht.

Danach ergibt sich für die Jahre 2015 und 2016 als verfügbare monatliche Nettobesoldung:

<b>BesGr. A 4; Stufe 1</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Grundgehalt	1.950,96 €	2.022,06 €
+ Amtszulage	65,62 €	67,00 €
+ allg. Stellenzulage	0,00 €	0,00 €
+ Familienzuschlag	285,32 €	291,32 €
<b>= monatliches Brutto</b>	<b>2.301,90 €</b>	<b>2.380,38 €</b>
– Lohnsteuer (Steuerklasse III /2,0)	99,33 €	105,83 €
– Solidaritätszuschlag	0,00 €	0,00 €
<b>= monatliches Netto</b>	<b>2.202,57 €</b>	<b>2.274,55 €</b>
+ Kindergeld	376,00 €	380,00 €
– Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag	296,64 €	296,64 €
<b>= verfügbares monatliches Netto</b>	<b>2.281,93 €</b>	<b>2.357,91 €</b>

Dem gegenüberzustellen ist das Grundsicherungsniveau. Der Regelbedarf ergibt sich aus dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 vom 22. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1788). Für die Kosten der Unterkunft wurde die durchschnittliche tatsächliche monatliche Miete nach dem Statistischen Bericht K VII 1 Wohngeld im Land Brandenburg 2015 (S. 18) für einen Vier-Personenhaushalt und eine Wohnfläche von 80 bis 100 m<sup>2</sup> angesetzt. Dieser Wert wurde für das Jahr 2016 um ein Prozent erhöht.

Für die Kosten für Heizung wurde der Heizspiegel bundesweit 2016 ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de)) herangezogen, hieraus ein Durchschnittswert ermittelt und die im Land Brandenburg durchschnittliche Wohnfläche von 88 m<sup>2</sup> für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern angesetzt.

Danach ergibt sich für eine vierköpfige Bedarfsgemeinschaft (Ehemann/Ehefrau, zwei Kinder unter sechs Jahre) folgende Grundsicherung/Existenzminimum im Jahr 2015 und 2016:

	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Antragsteller/in (Regelbedarfsstufe 2)	360,00 €	364,00 €
+ Ehefrau/Ehemann (Regelbedarfsstufe 2)	360,00 €	364,00 €
+ 2 Kinder (Regelbedarfsstufe 6)	468,00 €	474,00 €
+ Kosten für Unterkunft	547,00 €	552,47 €

+ Kosten für Heizung	112,71 €	112,71 €
= monatliches Existenzminimum	1.847,71 €	1.861,71 €
<b>115 % des sog. Existenzminimums</b>	<b>2.124,87 €</b>	<b>2.140,97 €</b>

Der tatsächliche Abstand der Besoldung zum sogenannten Existenzminimum liegt im Jahr 2015 bei 123,50 Prozent und im Jahr 2016 bei 126,65 Prozent.

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum ist damit im Land Brandenburg eingehalten.

- d) Quervergleich der Besoldung im Land Brandenburg mit dem Durchschnitt der Besoldung des Bundes und der anderen Länder

Im Rahmen des Quervergleichs der Besoldung im Land Brandenburg mit dem Durchschnitt der Besoldung des Bundes und der anderen Länder wurden für die Jahre 2004 bis 2016 die Abweichungen der Besoldungsgruppen A 6, A 9 g. D., A 13 h. D., R 1, R 2 und R 3 sowie für die Jahre 2005 – Einführung der W-Besoldung – bis 2016 die Abweichungen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 im Land Brandenburg zur Besoldung der entsprechenden Besoldung des Bundes und der übrigen 15 Länder ermittelt; diese können der Anlage 6 entnommen werden.

Eine Abweichung von 10 Prozent unter dem Durchschnitt der jeweiligen Besoldung des Bundes und der anderen Länder im gleichen Zeitraum ist ein Indiz für eine verfassungswidrige Unteralimentation (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, Rn. 115; BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, Rn. 98).

Die dem Quervergleich zugrunde liegenden Werte ergeben durchweg weniger als 10 Prozent Abweichungen der Besoldung im Land Brandenburg zur durchschnittlichen Besoldung in den übrigen Ländern und beim Bund; in der A-Besoldung - 5,31 bis - 0,28 Prozent, in der R-Besoldung - 3,35 bis - 0,91 Prozent und in der W-Besoldung - 3,72 bis + 1,74 Prozent. Auch bei den hier nicht dargestellten Besoldungsgruppen gibt es keine Anhaltspunkte für ein bedenkliches Abweichen vom Durchschnitt der jeweiligen Besoldung des Bundes und der anderen Länder in den jeweiligen Jahren.

Der Parameter 5 wird damit in den geprüften Jahren 2004 bis 2016 eingehalten.

- e) Ergebnis zur ersten Stufe: Prüfung der Entwicklung der Besoldung im Land Brandenburg anhand von fünf Vergleichsparametern für die Jahre 2004 bis 2016

- aa) Parameter 1 bis 5

Die im Rahmen der Prüfung der **Parameter 1 bis 3** ermittelten Abweichungen der Besoldungsentwicklung zur Tarifentwicklung sowie zur Entwicklung des Nominallohns und der Verbraucherpreise haben sich in den einzelnen Besoldungsgruppen unterschiedlich entwickelt. Grund hierfür sind die Ausgestaltung der Sonderzahlung als Festbetrag ab dem Jahr 2004 und die damit verbundenen unterschiedlichen prozentualen Auswirkungen auf die jeweilige Besoldungsentwicklung. Die anhand der vom Bundesverfassungsgericht entwickel-



ten Formel ermittelten Abweichungen sind im Einzelnen der Anlage 4 zu entnehmen.

Zu **Parameter 4** (systeminterner Besoldungsvergleich) kann festgestellt werden, dass erhebliche Verringerungen der Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen lediglich in Einzelfällen vorliegen, welche jedoch auf verfassungsrechtliche Vorgaben zurückzuführen und damit gerechtfertigt sind (W-Besoldung, vgl. III. 1. c) aa)). Im Übrigen wurde das Abstandsgebot in den Jahren 2004 bis 2016 stets eingehalten.

Auch beim Vergleich der Mindestalimentation zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum ist festzustellen, dass ein ausreichender Abstand in den Jahren 2015 und 2016 gegeben war.

Die dem Quervergleich zu **Parameter 5** (Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder) zugrunde liegenden Werte ergeben durchweg Abweichungen der Besoldung im Land Brandenburg zur durchschnittlichen Besoldung beim Bund und in den übrigen Ländern von weniger als 10 Prozent. Der Parameter 5 wird damit in den geprüften Jahren 2004 bis 2016 eingehalten.

Im **Ergebnis** lässt sich hinsichtlich der Einhaltung der Parameter 1 bis 5 Folgendes feststellen:

- Im Jahr 2004 wurden die Parameter in allen Besoldungsgruppen mehrheitlich eingehalten.
- Im Jahr 2005 wurden die Parameter ab Besoldungsgruppe A 14 – mit Ausnahme der Besoldungsgruppen C 1, W 1 und W 2 – mehrheitlich nicht eingehalten.
- Im Jahr 2006 wurden die Parameter ab Besoldungsgruppe A 12 mehrheitlich nicht eingehalten.
- Im Jahr 2007 wurden die Parameter ab Besoldungsgruppe A 13 – mit Ausnahme der Besoldungsgruppe W 1 – mehrheitlich nicht eingehalten.
- Im Jahr 2008 wurden die Parameter in allen Besoldungsgruppen mehrheitlich nicht eingehalten.
- Im Jahr 2009 wurden die Parameter ab Besoldungsgruppe A 6 mehrheitlich nicht eingehalten.
- In den Jahren 2010 bis 2012 wurden die Parameter in allen Besoldungsgruppen mehrheitlich nicht eingehalten.
- In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Parameter in allen Besoldungsgruppen – mit Ausnahme der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 – mehrheitlich nicht eingehalten.
- In den Jahren 2015 und 2016 wurden die Parameter in allen Besoldungsgruppen mehrheitlich eingehalten.

Für einen weiteren zusammenfassenden Überblick über die im Einzelnen eingehaltenen Vergleichsparameter in den Jahre 2004 bis 2016 wird auf die Anlage 7 verwiesen.

bb) Formel für die rückschauende Betrachtung

In den Fällen, in denen die verschiedenen Entwicklungen rückschauend zu vergleichen sind, in denen also neben dem Besoldungsindex bereits auch die Vergleichsindizes für das zu prüfende Jahr bekannt sind, kann mithilfe der Formel des Bundesverfassungsgerichts – bezogen auf jeden Vergleichsindex – der Wert des im Hinblick auf die Amtsgemessenheit mindestens notwendigen Besoldungsindex mit folgender Formel errechnet werden, die dann lautet:

$$\text{Besoldungsindex} = \frac{1}{100 \% + \text{Abweichung in \%}} * \text{Vergleichsindex}$$

Im Ergebnis kann für eine vorgegebene Maximalabweichung und einen bestimmten Vergleichsindex durch:

$$\frac{1}{100 \% + \text{Zielzahl in \%}} * \text{Vergleichsindex} = \text{mindestens notwendiger Besoldungsindex}$$

der Wert errechnet werden, den ein Besoldungsindex zum Erreichen der jeweiligen Zielzahl mindestens aufweisen müsste.

Dabei stellt der sich aus  $\frac{1}{100 \% + \text{Zielzahl in \%}}$  ergebende Wert einen bestimmten Anteil vom Vergleichsindex dar, der sich auch als Prozentsatz ausdrücken lässt. Um verfassungsrechtliche Risiken zu reduzieren, wird von einer maximal 4,97-prozentigen Abweichung ausgegangen, so dass der Besoldungsindex mindestens einen Anteil von  $\frac{1}{100 \% + 4,97 \%}$  des Vergleichsindex erreichen muss. Dies entspricht einem Anteil von 0,95265 oder anders ausgedrückt 95,265 Prozent.

Auf dieser Basis kann bezogen auf jeden bekannten Vergleichsindex errechnet werden, welcher Besoldungsindex zum Erreichen der jeweiligen Zielzahl mindestens notwendig wäre (Zielindex).

Diese Werte können sodann mit dem tatsächlich erreichten Besoldungsindex verglichen werden. Erreicht der tatsächliche Besoldungsindex den jeweiligen Zielindex oder übersteigt ihn, liegt die Besoldungsentwicklung im Land Brandenburg noch innerhalb eines unbedenklichen Abweichungsbereichs. Erreicht der tatsächliche Besoldungsindex den jeweiligen Zielindex hingegen nicht, weicht die Besoldungsentwicklung in bedenklicher Weise vom Vergleichsindex ab. In diesen Fällen kann – je nach dem Ergebnis der Prüfung der übrigen Parameter – gegebenenfalls eine Besoldungsanpassung notwendig sein.

Um welchen Prozentsatz der tatsächliche Besoldungsindex dann angehoben werden müsste, um den jeweiligen Zielindex zu erreichen, lässt sich durch

$$\left( \frac{\text{Zielindex}}{\text{tatsächlicher Besoldungsindex}} - 1 \right) * 100 = \text{notwendige Anhebung in \%}$$

berechnen.

cc) Notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex für die Jahre 2005 bis 2014

Die Ergebnisse der notwendigen Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex für die Jahre 2005 bis 2014, in denen die Parameter mehrheitlich nicht eingehalten wurden, sind in den nachfolgenden Übersichten dargestellt. Dabei wurde jeweils der Index betrachtet, der die geringste Abweichung zum Besoldungsindex aufweist. Die Nachzahlung für die Betroffenen richtet sich nach den in den jeweiligen Jahren vorhandenen Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführern sowie Klägerinnen und Klägern mit der höchsten Abweichung (mit der höchsten Besoldungsgruppe), wobei die Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer sowie Klägerinnen und Kläger, bei deren Besoldung nach der Berechnung der Parameter Indizien für eine nicht ausreichende Alimentation nicht festgestellt werden konnten, jeweils unberücksichtigt bleiben.

<b>2005 Basisjahr 1993</b>	tatsächlicher Besoldungsindex: 114,803		
Parameter	1: Tarifentwicklung	2: Nominallohnindex	3: Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex (Basisjahr 1993)	121,745	126,586	121,062
Abweichung tatsächlicher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	6,05 %	10,26 %	5,45 %
für 4,97%ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex			115,330
dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex = kleinste notwendige Nachzahlung			<b>0,46 %</b>

<b>2006 Basisjahr 1993</b>	tatsächlicher Besoldungsindex: 114,803		
Parameter	1: Tarifentwicklung	2: Nominallohnindex	3: Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex (Basisjahr 1993)	121,745	127,852	123,120

Abweichung tatsächlicher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	6,05 %	11,37 %	7,24 %
für 4,97%ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	115,980		
dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex = kleinste notwendige Nachzahlung	<b>1,03 %</b>		

<b>2007 Basisjahr 1993</b>	tatsächlicher Besoldungsindex: 114,975		
Parameter	1: Tarifentwicklung	2: Nominallohnindex	3: Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex (Basisjahr 1993)	121,745	129,770	125,706
Abweichung tatsächlicher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	5,89 %	12,87 %	9,33 %
für 4,97%ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	115,980		
dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex = kleinste notwendige Nachzahlung	<b>0,87 %</b>		

<b>2008 Basisjahr 1993</b>	tatsächlicher Besoldungsindex: 116,058		
Parameter	1: Tarifentwicklung	2: Nominallohnindex	3: Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex (Basisjahr 1993)	125,276	134,312	128,723
Abweichung tatsächlicher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	7,94 %	15,73 %	10,91 %
für 4,97%ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex	119,344		

dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex = kleinste notwendige Nachzahlung	<b>2,83 %</b>	
---	---------------	--

<b>2009 Basisjahr 1994</b>	tatsächlicher Besoldungsindex: 116,914		
Parameter	1: Tarifentwicklung	2: Nominallohnindex	3: Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex (Basisjahr 1994)	126,505	129,371	124,494
Abweichung tatsächlicher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	8,20 %	10,65 %	6,48 %
für 4,97%ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex			118,599
dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex = kleinste notwendige Nachzahlung			<b>1,44 %</b>

<b>2010 Basisjahr 1995</b>	tatsächlicher Besoldungsindex: 113,835		
Parameter	1: Tarifentwicklung	2: Nominallohnindex	3: Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex (Basisjahr 1995)	124,053	124,590	123,274
Abweichung tatsächlicher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	8,98 %	9,45 %	8,29 %
für 4,97%ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex			117,437
dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex = kleinste notwendige Nachzahlung			<b>3,16 %</b>

<b>2011</b>	tatsächlicher Besoldungsindex: 115,543
-------------	--

<b>Basisjahr 1996</b>			
Parameter	1: Tarifentwicklung	2: Nominallohnindex	3: Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex (Basisjahr 1996)	125,914	125,324	123,752
Abweichung tatsächlicher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	8,98 %	8,47 %	7,10 %
für 4,97%ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex			117,892
dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex = kleinste notwendige Nachzahlung			<b>2,03 %</b>

<b>2012 Basisjahr 1997</b>			
	tatsächlicher Besoldungsindex: 116,227		
Parameter	1: Tarifentwicklung	2: Nominallohnindex	3: Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex (Basisjahr 1997)	126,661	127,573	123,756
Abweichung tatsächlicher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	8,98 %	9,76 %	6,48 %
für 4,97%ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex			117,896
dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex = kleinste notwendige Nachzahlung			<b>1,44 %</b>

<b>2013 Basisjahr 1998</b>			
	tatsächlicher Besoldungsindex: 117,313		
Parameter	1: Tarifentwicklung	2: Nominallohnindex	3: Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex (Basisjahr 1998)	128,096	128,203	124,498
Abweichung tatsächlicher Besoldungsindex/ Ver-	9,19 %	9,28 %	6,12 %

gleichsindex		
für 4,97%ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex		118,603
dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex = kleinste notwendige Nachzahlung		<b>1,10 %</b>

<b>2014 Basisjahr 1999</b>	tatsächlicher Besoldungsindex: 116,053		
Parameter	1: Tarifentwicklung	2: Nominallohnindex	3: Verbraucherpreisindex
Vergleichsindex (Basisjahr 1999)	127,909	128,579	125,239
Abweichung tatsächlicher Besoldungsindex/ Vergleichsindex	10,22 %	10,79 %	7,92 %
für 4,97%ige Abweichung mindestens notwendiger Besoldungsindex			119,309
dazu notwendige Anhebung des tatsächlichen Besoldungsindex = kleinste notwendige Nachzahlung			<b>2,81 %</b>

f) Jahr 2004: Ausgleich im Hinblick auf den relativen Normenbestandsschutz

Eine Nachzahlung ist auch für das Jahr 2004 erforderlich, da das OVG Berlin-Brandenburg in dem Beschluss vom 2. Juni 2016 bezüglich der Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage zwar hinsichtlich der absoluten Höhe der Besoldung im Jahre 2004 keine verfassungswidrige Unteralimentation festgestellt hat, jedoch die in jenem Jahr vorgenommene Kürzung der Sonderzuwendung als nicht zu rechtfertigende Verletzung des durch das Alimentationsprinzip gewährleisteten relativen Normbestandsschutzes angesehen hat.

Der Grundsatz des relativen Normbestandsschutzes besagt, dass der Normgesetzgeber Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge dann vornehmen darf, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09, 2 BvL 20/09, 2 BvL 5/13, 2 BvL 20/14 –, m.w.N.). Kürzungen oder andere Einschnitte können durch sol-

che Gründe sachlich gerechtfertigt werden, die im Bereich des Systems der Beamtenbesoldung liegen. Zu solchen systemimmanenten Gründen können finanzielle Erwägungen zwar hinzutreten; das Bemühen, Ausgaben zu sparen, kann aber nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung angesehen werden.

Mit dem Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2004 bis 2006 wurde Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern im Jahr 2004 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 1 090 Euro gewährt. Im Vorjahr wurde bei Fällen nach § 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung noch eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe von 84,29 Prozent der für Dezember 2002 maßgebenden Bezüge (ansonsten in Höhe von 63,22 Prozent von 91 Prozent der Dezemberbezüge) gewährt. Diese erhebliche Kürzung sah das OVG Berlin-Brandenburg auch unter Berücksichtigung der Besoldungserhöhungen im Jahr 2004 nicht mehr als überschaubar an und auch nicht als gerechtfertigt, da die Reduzierung der Sonderzahlung nach der Gesetzesbegründung nur mit finanziellen Erwägungen begründet gewesen sei.

Die Höhe des nachzuzahlenden Betrags muss den durch die Kürzung der Sonderzahlung eingetretenen Einkommensverlust im Jahr 2004 ausgleichen.

g) Prognose 2017/2018

aa) Besoldungsindex

Die Indexberechnung der Besoldungsentwicklung kann bereits für die Jahre 2017 und 2018 fortgeführt werden. Mit der von der Landesregierung beabsichtigten Übernahme der linearen Erhöhungen des Tarifabschlusses 2017/2018 der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder auf den Beamtenbereich im Land Brandenburg liegen die erforderlichen Daten vor. Dabei wird der im Tarifbereich zum 1. Januar 2017 vorgesehene Mindesterhöhungsbetrag von monatlich 75 Euro in eine allgemeine lineare Erhöhung umgerechnet (0,15 Prozentpunkte) und erhöht in diesem Umfang die Anpassung der Bezüge. Darüber hinaus wird die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Land Brandenburg in den Jahren 2017 und 2018 jeweils um weitere 0,5 Prozentpunkte angehoben. So wird die Besoldung im Ergebnis im Jahr 2017 um 2,65 Prozent abzüglich von 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage angehoben. In 2018 erfolgt eine Anpassung in Höhe von 2,85 Prozent. Hierdurch ergeben sich je nach Besoldungsgruppe Besoldungsindizes für das Jahr 2017 zwischen 118,865 und 136,789 sowie im Jahr 2018 zwischen 119,385 und 137,391 (vgl. Anlage 1).

bb) Tarifindex

Der sich unter Berücksichtigung des jüngsten Tarifabschlusses 2017/2018 der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder ergebende Tarifindex für die Jahre 2017 und 2018 lässt sich ebenfalls bereits berechnen. Er beträgt für das Jahr 2017 130,469 und für das Jahr 2018 130,402 (vgl. Anlage 3).

Unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel ergeben sich damit für das Jahr 2017 Abweichungen der Besoldungsindizes



von dem Tarifindex in Höhe von bis zu 9,76 Prozent. Im Jahr 2018 werden diese Abweichungen bis zu 9,23 Prozent betragen (vgl. Anlage 8).

#### cc) Nominallohnindex

Für die Jahre 2017 und 2018 wird der Steigerungswert des Nominallohns erst im April des jeweiligen Folgejahres vorliegen. Insofern ist es erforderlich, den Nominallohnindex mittels einer Prognose zu berechnen.

Grundlage der Prognose ist die bisherige Entwicklung des Nominallohns im Jahr 2016. Vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg wurden für die ersten drei Quartale in 2016 die folgenden Werte gemeldet: im ersten Quartal 2016 stieg der Nominallohn um 2,6 Prozent, im zweiten Quartal um 2,3 Prozent und im dritten Quartal um 3,2 Prozent. Unter Zugrundelegung dieser Entwicklung und in der Annahme, dass der Nominallohn – wie bereits im Jahr 2015 – auch im vierten Quartal nochmals leicht anstieg, wird für das Jahr 2016 von einer durchschnittlichen Erhöhung des Nominallohns von 3,0 Prozent ausgegangen. Schreibt man diesen Wert für das Jahr 2017 fort, ergibt sich ein Nominallohnindex in Höhe von 133,965 (vgl. Anlage 5).

Vor dem Hintergrund einer zu erwartenden stabilen Lohnentwicklung (vgl. Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2016, S. 43 ff.) und mangels anderweitiger Anhaltspunkte wird dieser Steigerungswert auch für das Jahr 2018 zugrunde gelegt, sodass der Nominallohnindex für dieses Jahr 137,570 beträgt (vgl. Anlage 5).

Die Besoldungsindizes werden auf Basis dieser Prognose von dem zuvor genannten Nominallohnindex im Jahr 2017 um bis zu 12,70 Prozent abweichen. Im Jahr 2018 werden die Abweichungen bis zu 15,23 Prozent betragen (vgl. Anlage 8).

#### dd) Verbraucherpreisindex

Der Steigerungswert des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2017 und 2018 kann erst im jeweiligen Folgejahr festgestellt werden, sodass auch hier eine Prognose erforderlich ist.

Die Verbraucherpreise werden in der nächsten Zeit mit dem Auslaufen der dämpfenden Effekte des Ölpreyrückgangs voraussichtlich wieder stärker anziehen (vgl. Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2016, S. 41). Vor dem Hintergrund der sich danach abzeichnenden Entwicklungen der Verbraucherpreise und dem von der Europäischen Zentralbank verfolgten Ziel, die Preissteigerung auf mittlere Sicht unter, aber nahe 2 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr zu halten, wird der Prognose für die Jahre 2017 und 2018 eine Steigerung der Verbraucherpreise von 1,9 Prozent zugrunde gelegt. Dieser Wert entspricht nach Angaben des Statistischen Bundesamts der deutschlandweiten Steigerungsrate der Verbraucherpreise im Januar 2017 gegenüber Januar 2016.

Der prognostizierte Anstieg der Verbraucherpreise um jeweils 1,9 Prozent führt im Jahr 2017 zu einem Verbraucherpreisindex in Höhe von 122,053 und im Jahr 2018 in Höhe von 123,262 (vgl. Anlage 5).

Damit ergeben sich unter Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Formel für das Jahr 2017 voraussichtliche Abweichungen der Besoldungsindizes von dem Verbraucherpreisindex in Höhe von bis zu 2,68 Prozent. Im Jahr 2018 werden diese Abweichungen bis zu 3,25 Prozent betragen (vgl. Anlage 8).

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

aaa) Vergleich des Abstands zwischen zwei Besoldungsgruppen

Durch die Umrechnung des im Tarifbereich zum 1. Januar 2017 vorgesehenen Mindesterhöhungsbetrags von 75 Euro in eine allgemeine lineare Erhöhung von 0,15 Prozentpunkten bei der Übertragung des Tarifiergebnisses auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger kommt es im Beamtenbereich zu keinen prozentualen Verschiebungen zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen. Vielmehr werden die Bezüge sämtlicher Besoldungsgruppen gleichermaßen angehoben mit der Folge, dass sich auch die prozentualen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht verändern. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für ein bedenkliches Abweichen der Abstände im Sinne eines Erreichens der als bedenklich anzusehenden Grenze von 10 Prozent.

bbb) Mindestabstand der Nettoalimentation unterer Besoldungsgruppen zum Grundsicherungsniveau

Der notwendige Abstand zum Grundsicherungsniveau bzw. sozialhilferechtlichen Existenzminimum wird auch für das Jahr 2017 eingehalten (vgl. III. 1. c) bb)). Die Werte für die Kosten der Unterkunft und der Heizung wurde für das Jahr 2017 unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung jeweils um 2 Prozent gegenüber 2016 erhöht.

Hier ergibt sich – unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz erfolgenden Besoldungserhöhung – als verfügbare monatliche Nettobesoldung:

<b>BesGr. A 4; Stufe 1</b>	<b>2017</b>
Grundgehalt	2.071,60 €
+ Amtszulage	68,64 €
+ allg. Stellenzulage	0,00 €
+ Familienzuschlag	298,46 €
<b>= monatliches Brutto</b>	<b>2.438,70 €</b>
– Lohnsteuer (Steuerklasse III /2,0)	112,66 €
– Solidaritätszuschlag	0,00 €
<b>= monatliches Netto</b>	<b>2.326,04 €</b>
+ Kindergeld	384,00 €
– Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag	300,16 €
<b>= verfügbares monatliches Netto</b>	<b>2.409,88 €</b>

Für eine vierköpfige Bedarfsgemeinschaft (Ehemann/Ehefrau, zwei Kinder unter sechs Jahre) ergibt sich folgende Grundsicherung/Existenzminimum im Jahr 2017:

	<b>2017</b>
Antragsteller (Regelbedarfsstufe 2)	368,00 €
+ Ehefrau (Regelbedarfsstufe 2)	368,00 €
+ 2 Kinder (Regelbedarfsstufe 6)	474,00 €
+ Kosten für Unterkunft	563,52 €
+ Kosten für Heizung	114,96 €
= monatliches Existenzminimum	1.888,48 €
<b>115 % des sog. Existenzminimums</b>	<b>2.171,75 €</b>

Der tatsächliche Abstand der Besoldung zum sogenannten Existenzminimum liegt bei 127,61 Prozent.

- ff) Quervergleich der Besoldung im Land Brandenburg mit dem Durchschnitt der Besoldung des Bundes und der anderen Länder

Es ist zu erwarten, dass in den meisten Ländern für die Jahre 2017 und 2018 die Besoldung in einem dem linearen Tarifergebnis der Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 17. Februar 2017 entsprechenden Umfang angepasst werden wird, in einigen Ländern mit einer entsprechenden Absenkung um 0,2 Prozentpunkte als Zuführung zu den Versorgungsrücklagen. Auch weicht dieses Tarifergebnis im Jahr 2017 nur geringfügig vom Tarifabschluss der Tarifvertragsparteien des TVöD ab, welcher vom Bund übernommen wurde.

Damit wird das derzeitige Verhältnis der Besoldung in den Ländern zueinander und zum Bund im maßgeblichen Zeitraum im Wesentlichen erhalten bleiben. Die Abstände vom Durchschnitt der Bruttobezüge verändern sich durch etwaige Abweichungen, wie die Absenkung als Zuführung zu den Versorgungsrücklagen, nur geringfügig. Eine Unterschreitung des Durchschnitts um 10 Prozent wird durch die Besoldungsanpassungen in den Jahren 2017 und 2018 nicht eintreten.

- gg) Ergebnis der Prognose

Im Ergebnis dieser Prognose wird die jeweils als unbedenklich anzusehende Abweichung durch die gewährte Alimentation in den Jahren 2017 und 2018 nur bei zwei der fünf Parameter überschritten (Vergleich mit der Tarifentwicklung und mit der Nominallohnentwicklung). Danach ist die Alimentation nach der Besoldungsanpassung in 2017 und 2018 verfassungsgemäß.

## 2. Zweite Stufe: Gesamtabwägung

In der zweiten Prüfungsstufe kann die Vermutung aus der ersten Prüfungsstufe im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien bestätigt oder widerlegt werden.

Wenn sich eine solche Vermutung aus der ersten Prüfungsstufe nicht ergeben hat, besteht kein Anlass, die für die Prüfung auf der zweiten Stufe maßgeblichen Parameter näher in den Blick zu nehmen. Eine derartige umfassende Kontrolle ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur angezeigt, wenn überhaupt eine Vermutung der einer angemessenen Beteiligung an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards nicht genügenden und damit verfassungswidrigen Unteralimentation besteht. Davon ist aber nur auszugehen, wenn jedenfalls drei der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt sind (BVerfG, Beschluss vom 5. Mai 2015, – BvL 17/09 u. a. –, Rn. 116; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. Oktober 2016 – OVG 4 B 37.12 –, Rn. 121, juris).

Die zweite Prüfungsstufe kann sich demnach auf die Jahre vor 2015 beschränken. Ebenso bedarf es dieser Prüfungsstufe nicht bezüglich der Besoldungsgruppen, die nach Artikel 5 § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs keine Nachzahlungen erhalten, da dort die jeweils als unbedenklich anzusehende Abweichung durch die diesen Besoldungsgruppen gewährte Alimentation nur bei zwei der fünf Parameter überschritten wurde (vgl. III.1.e aa)).

Zu den weiteren Kriterien dieser zweiten Prüfungsstufe zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor allem die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die Entwicklungen im Bereich der Beihilfe und der Beamtenversorgung sowie der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung.

#### a) Entwicklung in der Beihilfe

Das System der Beihilfe ist zwar nicht Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation der Beamtinnen und Beamten, aber das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation verlangt, dass eine Aufzehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen infolge von Kürzungen bei der Beihilfe verhindert werden muss. Bei einer solchen Sachlage kann daher eine entsprechende Korrektur der Besoldungs- und Versorgungsgesetze, die das Alimentsprinzip konkretisieren, verfassungsrechtlich geboten sein.

Nach § 62 des Landesbeamtengesetzes erhalten Beamtinnen, Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die das Brandenburgische Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht gilt, Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Beihilfavorschriften des Bundes.

Im Beihilferecht des Bundes wurden – anders als z. B. in den Ländern Sachsen-Anhalt und Sachsen – keine allgemein wirkenden niveaubabsenkenden Einschnitte bei den Beihilfeleistungen vorgenommen, insbesondere wurde kein jährlicher Selbstbehalt eingeführt.

#### b) Entwicklung im Versorgungsrecht

Die Beamtenversorgung und die Besoldung sind Teilelemente des einheitlichen Tatbestands der Alimentation. Kürzungen im Bereich des Versorgungsrechts können zur Folge haben, dass ein größerer Teil der Besoldung für die private Altersvorsorge aufgewendet werden muss, um nicht übermäßige Einbußen des Lebens-

standards bei Eintritt in den Ruhestand hinnehmen zu müssen. Auch dies kann zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlich gebotenen Alimentation führen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. – (Rn. 122, 158) und seinem Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u. a. – (Rn. 134) darauf hingewiesen, dass die Einschnitte durch die Kürzung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen sowie durch die Kürzung des Höchstruhegehaltssatzes in der Vergangenheit isoliert betrachtet als verfassungsrechtlich unbedenklich eingestuft wurden. Ungeachtet dessen führten insbesondere die Absenkung des Pensionsniveaus und die daraus resultierende Notwendigkeit eines erhöhten Eigenanteils an der Altersvorsorge – gerade angesichts einer steigenden Lebenserwartung – zu einer weiteren Aufzehrung der Bezüge mit der Folge, dass die Gewährleistung eines der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angemessenen Lebensunterhalts der Beamtin oder des Beamten nicht mehr zweifelsfrei sichergestellt sei. In der Folge ist das Bundesverfassungsgericht bezüglich der Richterbesoldung im Land Sachsen-Anhalt (2008 - 2010) und der Beamtenbesoldung im Land Sachsen (2011) zu dem Schluss gelangt, dass die genannten „Einschnitte im Bereich des Versorgungsrechts“ die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation erhärten.

Dagegen ist anzuführen, dass im Bereich der Beamtenversorgung zwar das Höchstruhegehalt durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) in den Jahren 2003 bis 2012 von 75 Prozent auf 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge abgesenkt worden ist und die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in den Jahren 1999, 2001, 2002, 2013 und 2014 bis 2016 gemäß § 14a Bundesbesoldungsgesetz bzw. § 15 BbgBesG um jeweils 0,2 Prozent zur Bildung einer Versorgungsrücklage gekürzt worden sind. Jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, dass letztere Kürzung bereits bei der Besoldungsentwicklung des jeweiligen Jahres negativ miteinberechnet wird, sodass eine nochmalige Berücksichtigung bei der zweiten Prüfungsstufe als nicht sachgerecht erscheint. Die Absenkung des Höchstsatzes des Ruhegehalts war – wie zunächst die Einführung der Versorgungsrücklage mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 und der spätere weitere Aufbau der Versorgungsrücklage mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 – begründet in der wirkungsgleichen und systemgerechten Übernahme von Reformmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung (siehe Bundestagsdrucksache 14/7223) und wurde vom Bund und allen Ländern durchgeführt und in der Folge auch aufrechterhalten.

Im Versorgungsrecht hat das Land Brandenburg demnach in der Vergangenheit keine Einschnitte vorgenommen, die über eine wirkungsgleiche Übertragung von Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgingen.

- c) Vergleich mit dem Gehaltsniveau Gleichqualifizierter außerhalb des öffentlichen Dienstes

Die Amtsgemessenheit der Alimentation erfordert auch, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Besoldung und den Einkommen für vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes besteht. Ob die Alimentation einem Amt, das auch für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv sein soll, angemessen ist, zeigt deshalb auch ein Vergleich der Besoldungshöhe mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten sozialversicherungspflichtig Beschäftigter mit

vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung in der Privatwirtschaft. Dabei dürfen die Besonderheiten des Status und des beamtenrechtlichen Besoldungs- und Versorgungssystems nicht außer Acht gelassen werden.

Die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes können mit den Vollzeitbeschäftigten in den Leistungsgruppen 1 bis 4 verglichen werden.

Zur Leistungsgruppe 1 zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. auch angestellte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest noch teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind ferner alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter) und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben. Die Tätigkeiten werden selbstständig ausgeführt.

Zur Leistungsgruppe 2 zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für die in der Regel nicht nur eine abgeschlossene Berufsausbildung, sondern darüber hinaus eine mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Meisterinnen und Meister).

Zur Leistungsgruppe 3 zählen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten – für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung – zum Teil verbunden mit Berufserfahrung erforderlich ist.

Zur Leistungsgruppe 4 zählen angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchen- gebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Eine Zuordnung der Besoldungsgruppen zu diesen Leistungsgruppen ist nicht in jedem Fall eindeutig möglich. Es ist jedoch sachgerecht, die Besoldungsgruppen A 13 und höher sowie die Ämter der Besoldungsordnungen R, W und C der Leistungsgruppe 1 zuzuordnen. Für deren Zugang ist regelmäßig ein Hochschulstudium erforderlich, es sind regelmäßig Führungsaufgaben wahrzunehmen und selbstständige Tätigkeiten auszuführen.

Die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sind der Leistungsgruppe 2 zuzuordnen. Mit diesen Ämtern können – wenn auch nicht regelmäßig – Leitungen von Arbeitseinheiten (z. B. Sachgebietsleiterinnen/Sachgebietsleiter) verbunden sein. Zum Zugang ist regelmäßig eine bestandene Prüfung nach Durchführung eines Vorbereitungsdienstes erforderlich. Die Beförderungsämter ab Besoldungsgruppe A 10 können darüber hinaus erst durch Nachweis von weiteren Fachkenntnissen und mehrjähriger Berufserfahrung erreicht werden.

Die Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 sind der Leistungsgruppe 3 zuzuordnen. Ohne Berufsabschluss ist kein Zugang zum Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und ohne mehrjährige Berufserfahrung kein Erreichen der Beförderungsämters möglich. Die damit verbundenen Tätigkeiten erfordern in der jeweiligen Laufbahn spezielle Kenntnisse.

Die darunter liegenden Besoldungsgruppen sind der Leistungsgruppe 4 zuzuordnen.

Dies betrifft ausschließlich den Justizwachtmeisterdienst. Eingangsamt war bis 2013 die Besoldungsgruppe A 3, seit 2014 die Besoldungsgruppe A 4. Für den Zugang zu dieser Laufbahn ist ein Hauptschulabschluss (bzw. die Berufsbildungsreife) nachzuweisen. Die Befähigung für diese Laufbahn wird in einem halbjährigen Vorbereitungsdienst erworben. Eine Laufbahnprüfung wird nicht abgelegt.

Aus den Verdienststrukturerhebungen 2006, 2010 und 2014 des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg ergeben sich für das Land Brandenburg in den Leistungsgruppen 1 bis 4 bei den Vollzeitbeschäftigten sowie den Beamtinnen und Beamten in Vollzeit folgende Bruttomonatsverdienste:

2006:

Bruttomonatsverdienst	Vollzeitbeschäftigte	Beamtinnen/Beamte in Vollzeit
Leistungsgruppe 1	4.661 €	3.906 €
Leistungsgruppe 2	2.992 €	3.082 €
Leistungsgruppe 3	2.158 €	2.181 €
Leistungsgruppe 4	1.691 €	nicht erhoben

2010:

Bruttomonatsverdienst	Vollzeitbeschäftigte	Beamtinnen/Beamte in Vollzeit
Leistungsgruppe 1	5.357 €	4.999 €
Leistungsgruppe 2	3.262 €	3.648 €
Leistungsgruppe 3	2.216 €	2.731 €
Leistungsgruppe 4	1.741 €	1.983 €

2014:

Bruttomonatsverdienst	Vollzeitbeschäftigte	Beamtinnen/Beamte in Vollzeit
Leistungsgruppe 1	5.357 €	4.999 €
Leistungsgruppe 2	3.262 €	3.648 €
Leistungsgruppe 3	2.216 €	2.731 €
Leistungsgruppe 4	1.741 €	1.983 €

Danach sind die Bruttomonatsverdienste bei den Beamten in den Leistungsgruppen 2 bis 4 in Vollzeit durchweg höher als bei den Vollzeitbeschäftigten in den vergleichbaren Leistungsgruppen. In der Leistungsgruppe 1 hat sich der Rückstand von 2006 bis 2014 massiv reduziert und liegt unter 5 Prozent.

So konnte in den vergangenen Jahren – und kann auch jetzt noch – auch unter Berücksichtigung weiterer Beschäftigungsmöglichkeiten im Land Brandenburg stets qualifiziertes Personal gewonnen und gehalten werden. Dies schließt nicht aus, dass in einzelnen Verwaltungsbereichen Schwierigkeiten bestehen können, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen. Hierbei handelt es sich aber häufig um Personen mit Qualifikationen, die am Arbeitsmarkt allgemein stark nachgefragt werden, oder bei denen der öffentliche Dienst mit Arbeitgebern konkurriert, deren Bezahlungssysteme mit denen des öffentlichen Dienstes nicht vergleichbar sind.

Zu den angeführten weiteren Beschäftigungsmöglichkeiten sind hier zunächst nichtmonetäre Aspekte wie die Ämterstabilität, Unkündbarkeit, geregelte Arbeitszeiten unter Erfassung der geleisteten Dienste, Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung auf eigenen Antrag und sonstige familienfreundliche Bedingungen wie Heimarbeit und der gesicherte Wiedereinstieg nach Erziehungszeiten zu nennen.

Als weiterer monetärer Aspekt ist das Versorgungsniveau zu nennen, welches nach einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 40 Jahren 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge beträgt. Dabei entsprechen diese ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Regelfall der zuletzt bezogenen höchsten Besoldung und stellen weder einen Durchschnittsverdienst dar noch sind sie durch eine Beitragsbemessungsgrenze begrenzt.

Darüber hinaus können Familienzuschläge, die – unabhängig von der Besoldungsgruppe – die Bruttobesoldung erhöhen, als attraktivitätssteigerndes Merkmal zumindest für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter mit Kindern gewertet werden, da in der Privatwirtschaft die familiären Verhältnisse die Höhe des Bruttoverdienstes in der Regel nicht beeinflussen.

#### d) Ergebnis zur zweiten Stufe; Gesamtabwägung

Die in der 1. Prüfungsstufe gewonnene Vermutung, dass die Besoldung in den Jahren vor 2015 hinsichtlich der Mehrzahl der Besoldungsgruppen nicht den Anforderungen an eine ausreichende Alimentation entspricht, kann im Ergebnis der 2. Prüfungsstufe wegen der jedenfalls auf der Basis der jüngeren Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung anzunehmenden Einschnitte im Versorgungsbereich nicht widerlegt werden; trotz der positiven Befunde zur Beihilfe, zu den Einkommen in vergleichbaren Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, insbesondere was die Leistungsgruppen 2 bis 4 betrifft, und zur (fortbestehenden) Attraktivität des öffentlichen Dienstes für qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber im Land Brandenburg.

### III. Gesamtergebnis

Durch die im Jahr 2017 und 2018 vorgesehene Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge wird der gesetzliche Auftrag des § 14 BbgBesG erfüllt, die Besoldung und die Versorgungsbezüge an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftli-



chen Verhältnisse seit der letzten linearen Erhöhung vom 1. Juli 2016 anzupassen. Damit wird die Alimentation der Jahre 2017 und 2018 nach einer Prognose der Auswirkungen der Besoldungsanpassung, die die nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip zu prüfenden fünf Parameter in den Blick nimmt, voraussichtlich verfassungsgemäß sein. Die fünf Parameter werden in diesem Zeitraum voraussichtlich mehrheitlich eingehalten.

Für die Jahre 2005 bis 2014 wird entsprechend den Ergebnissen der Berechnungen der zu prüfenden fünf Parameter, soweit danach eine unzureichende Alimentation indiziert ist, an die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, deren Verfahren noch offen sind, eine prozentuale Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen gewährt.

Für das Jahr 2004 wird den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern, deren Verfahren noch offen sind, als rückwirkende Korrektur eine Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen gewährt, die den durch die Kürzung der Sonderzahlung im Jahr 2004 eingetretenen Einkommensverlust ausgleicht.

Diejenigen Professorinnen und Professoren, die im Jahr 2012 einen Widerspruch oder eine Klage wegen nicht amtsangemessener Alimentation erhoben haben, werden nachträglich so gestellt, als hätte ihnen bereits im Jahr 2012 – und damit in dem Jahr, in dem das Bundesverfassungsgericht über die Besoldung der Professorinnen und Professoren geurteilt hat – der im Jahr 2013 gewährte Mindestbetrag von Leistungsbezügen monatlich zugestanden.

In den Jahren 2015 und 2016 sind die fünf Parameter mehrheitlich eingehalten, so dass keine Vermutung einer Unteralimentation und damit kein Anlass für Nachzahlungen besteht. Entsprechendes gilt unter Berücksichtigung der zeit- und wirkungsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses 2017/2018 der Tarifgemeinschaft der Länder aufgrund einer vorgenommenen Prognose für die Besoldung der Jahre 2017 und 2018.

#### **IV. Haushaltmäßige Auswirkungen**

##### **1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben**

Es entstehen insgesamt für die Erhöhungen der Besoldung und der Versorgungsbezüge sowie für die Nachzahlung der Besoldung Mehrausgaben in Höhe von rund 53,2 Millionen Euro für das Jahr 2017 und rund 110,3 Millionen Euro für das Jahr 2018.

Die beabsichtigte Umgestaltung der beamtenversorgungsrechtlichen Pflegezuschläge wird zu geringen Mehraufwendungen im vierstelligen Bereich führen, die aus heutiger Sicht nicht beziffert werden können. Es ist jedoch von geringen Fallzahlen auszugehen, weil der Pflegezuschlag subsidiär gegenüber den rentenrechtlichen Regelungen ist. Zudem werden die Mehrkosten durch Begrenzungsregelungen und die Tatsache begrenzt, dass der Pflegezuschlag neben dem Mindestruhegehalt nicht zusteht. Nicht zuletzt kann ein Anspruch auf den Pflegezuschlag erst entstehen, wenn zum Zweck der Pflege eine mindestens 25 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit umfassende Teilzeitbeschäftigung eingegangen wird.

Im Landeshaushalt wurden zentral beim Kapitel 20 020, Titel 461 20 für 2017 Personalverstärkungsmittel in Höhe von 79 Millionen Euro und für 2018 Mittel in Höhe von 142 Millionen Euro zur Deckung von Personalmehrausgaben, die aufgrund von Besoldungs- und Tariferhöhungen oder aus anderen unabweisbaren Gründen entstehen und bei der Festsetzung der Personalbudgets in den Einzelplänen des Landeshaushalts nicht berücksichtigt werden konnten, veranschlagt.

Nach Abzug des Mehrbedarfs im Zusammenhang mit dem Tarifabschluss und den sonstigen bekannten Mehrbedarfsvolumina stehen noch insgesamt rund 36,4 Millionen Euro (2017) und 66,6 Millionen Euro (2018) zur anteiligen Deckung zur Verfügung. Die verbleibenden Mehrausgaben in Höhe von 16,8 Millionen Euro (2017) bzw. 43,7 Millionen Euro (2018) müssen im Rahmen des Haushaltsvollzugs durch Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben bis zum Jahresende gedeckt werden (Deckung aus dem Gesamthaushalt), ggf. auch durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.

## 2. Auswirkungen auf das Personalbudget und sonstige personalwirtschaftliche Auswirkungen

Das Gesamtpersonalbudget wird um die jeweiligen Mehrausgaben aufgrund der Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge entsprechend erhöht.

## 3. Auswirkungen auf die Finanzplanung

Die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge führt bei der bestehenden Beschäftigungsstruktur zu dauerhaft höheren Ausgaben von rund 110,3 Millionen Euro. Die Anpassung der Bezüge ist in der am 19. Juli 2016 von der Landesregierung beschlossenen Finanzplanung bis 2020 teilweise berücksichtigt. Die mit der beschlossenen Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge verbundenen zusätzlichen Mehrausgaben werden mit der nächsten Finanzplanung vollständig berücksichtigt.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Brandenburgisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018):

#### Zu § 1 (Geltungsbereich):

#### Zu Absatz 1 bis 3:

Die Absätze 1 bis 3 regeln den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

#### Zu § 2 (Anpassung der Besoldung im Jahr 2017):

#### Zu Absatz 1:

Die Beträge der Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnung C, die Beträge des Familienzuschlages, die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 13 der Besoldungsordnungen A und B werden ab 1. Januar 2017 um 2,45 Prozent linear erhöht.

Damit werden alle Dienstbezüge von der Besoldungsanpassung erfasst, die in der Vergangenheit – zuletzt bei der Besoldungsanpassung im Land Brandenburg ab 1. Juli 2016 – im Rahmen von allgemeinen Besoldungsanpassungen regelmäßig linear erhöht worden sind.

Der Erhöhungsbetrag von 2,45 Prozent berücksichtigt die Übertragung der linearen Erhöhung des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Februar 2017 von 2,0 Prozent auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Darüber hinaus wird der im Tarifbereich zum 1. Januar 2017 vorgesehene Mindesterhöhungsbetrag von monatlich 75 Euro in eine allgemeine lineare Erhöhung umgerechnet (0,15 Prozentpunkte) und erhöht in diesem Umfang die Anpassung der Bezüge. Zusätzlich wird zur Verbesserung der Alimantation die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Land Brandenburg in den Jahren 2017 und 2018 jeweils um weitere 0,5 Prozentpunkte angehoben. Der ausgewiesene Prozentsatz berücksichtigt, dass die sich daraus ergebene Erhöhung um 2,65 Prozent gemäß § 15 BbgBesG um 0,2 Prozentpunkte vermindert worden ist.

**Zu Absatz 2:**

Die Vorschrift regelt die lineare Anpassung um 2,45 Prozent ab 1. Januar 2017 für weitere Bezüge, die in der Vergangenheit ebenfalls regelmäßig an linearen Besoldungserhöhungen teilgenommen haben.

**Zu Nummer 1:**

Nummer 1 bestimmt die Anpassung der variablen Leistungsbezüge für die Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung W sowie für die hauptamtlichen Hochschulleiterinnen und Hochschulleiter der Besoldungsordnung W.

**Zu Nummer 2:**

Nummer 2 regelt die lineare Erhöhung von Vergütungsbeträgen nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte.

**Zu Nummer 3:**

In Nummer 3 wird die Anpassung für Besoldungsbestandteile aus fortgeltenden bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften geregelt. Die Verweisung auf die umfassende Aufzählung dieser Regelungen im Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2008 vermeidet Wiederholungen und dient der Vereinfachung.

**Zu Absatz 3:**

Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2017 um 35 Euro erhöht.

**Zu § 3 (Anpassung der Besoldung im Jahr 2018):**

**Zu Absatz 1:**

Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 1 und 2 wird eine lineare Anpassung der dort bestimmten Dienst- und sonstigen Bezüge um 2,85 Prozent ab 1. Januar 2018 angeordnet. Der Erhöhungsbetrag von 2,85 Prozent berücksichtigt die Übertra-

gung der linearen Erhöhung des Tarifiergebnisses der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 17. Februar 2017 von 2,35 Prozent auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Zusätzlich wird zur Verbesserung der Alimentation die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter im Land Brandenburg jeweils um weitere 0,5 Prozentpunkte angehoben.

**Zu Absatz 2:**

Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Januar 2018 um 35 Euro erhöht.

**Zu § 4 (Rundungsregelung):**

Für die Berechnung der erhöhten Beträge der Bezüge wird die im Besoldungsrecht übliche kaufmännische Rundung angeordnet.

**Zu § 5 (Anpassung der Versorgungsbezüge):**

**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge durch Verweisung auf die Besoldungsanpassung nach den §§ 2 und 3. Die dort bestimmten Besoldungserhöhungen sind daher Grundlage für die allgemeine Anpassung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018.

**Zu Absatz 2:**

Die in Absatz 2 genannten Versorgungsbezüge werden – ständiger Praxis folgend – um den um 0,1 Prozentpunkte verminderten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge (durchschnittlicher Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der gesamten Besoldung) angehoben. Diese verminderte Erhöhung dient der Vermeidung überproportionaler Versorgungserhöhungen durch Einbeziehung von nicht der Dynamisierung unterliegenden Besoldungsbestandteilen. Die Regelung ist im Übrigen für die Berechnung der Kürzungsbeträge aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach § 81 BbgBeamtVG erforderlich, weil sich die Berechnung der Kürzungsbeträge nach den Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge richtet, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 enthält Übergangsregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand keine allgemeine Stellenzulage zugrunde lag. In diesen Fällen wird das Grundgehalt um den (fiktiven) aktuellen Betrag dieser Zulage vermindert. Vergleichbare Regelungen waren schon in den bisherigen Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen enthalten.

**Zu § 6 (Bekanntmachung):**

Die Vorschrift bestimmt, dass das Ministerium der Finanzen die erhöhten Besoldungsbeträge durch Neubekanntmachung der Anlagen 4 bis 8 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und der Anlage 15 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekanntmacht.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes):**

Artikel 2 ersetzt den an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Betrag des Mindestleistungsbezugs für Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach § 30 Absatz 2 BbgBesG.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes):****Zu Nummer 1:**

Nummer 1 ersetzt den an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Betrag des Kindererziehungszuschlags nach § 71 Absatz 4 BbgBeamVG.

**Zu Nummer 2:****Zu Buchstabe a:**

Leisten Beamtinnen und Beamte nicht erwerbsmäßige Pflege, unterliegen auch sie grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 3 Satz 1 Nummer 1a SGB VI) und können Rentenanwartschaften erwerben. Erfüllen sie bei Eintritt des Versorgungsfalls die allgemeine Wartezeit in der Rentenversicherung oder die Voraussetzungen für den Rentenbezug nicht, tritt die Beamtenversorgung vorübergehend oder dauerhaft anstelle der Rentenversicherung ein. Damit sollen die durch die nicht erwerbsmäßige Pflege entstehenden Nachteile in der Alterssicherung durch die Verminderung der Arbeitszeit ausgeglichen werden. In der Beamtenversorgung erfolgt diese Leistung in Form eines monatlich neben dem Ruhegehalt zu gewährenden pauschalen Pflegezuschlags, der künftig unabhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit ausgestaltet ist.

Seit dem 1. Januar 2017 besteht eine Rentenversicherungspflicht, wenn die nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche pflegt und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich tätig ist. Das Nachvollziehen der Überführung vom System der bisherigen Pflegestufen in das neue System der Pflegegrade in der Beamtenversorgung wäre nicht praktikabel und verwaltungsaufwendig, denn statt bisher 7 wären zukünftig 19 Beträge in § 72 BbgBeamVG aufzunehmen.

Zukünftig soll der Ausgleich, den die pflegende Person als Honorierung der Pflegeleistung erhält, durch einen pauschalen Nachteilsausgleich erfolgen. In wirkungsgleicher Übertragung der rentenrechtlichen Regelung besteht ein Anspruch auf einen Pflegezuschlag nur dann, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um mindestens ein Viertel reduziert wird. Ausgeglichen wird der Verlust an ruhegehaltfähiger Dienstzeit, der entsteht, wenn für die nicht erwerbsmäßige Pflege bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 40 Stunden eine Reduzierung auf höchstens 30 Stunden erfolgt. Unabhängig vom Pflegegrad, der tatsächlichen Reduzierung der Arbeitszeit unterhalb von 30 Stunden und der Besoldungsgruppe der pflegenden Beamtin oder des pflegenden Beamten wird ein pauschaler Zuschlag für die rentenversicherungspflichtige Zeit der nicht erwerbsmäßigen Pflege gewährt.

Die Höhe des Pflegezuschlages orientiert sich an einem Durchschnittswert, der Betroffenen in der Besoldungsordnung A durch die Reduzierung der Arbeitszeit um mindestens 10 Stunden an Ruhegehalt verloren geht. Daraus ergibt sich ein Betrag von rund 2 Euro pro Monat der Pflege. Festgesetzt wird jedoch ein Betrag von 2,08 Euro, der dem nach dem bisher geltenden Recht höchstens möglichen Pflegezuschlag entspricht. Damit wird eine Übergangsregelung für bisherige Zahlfälle entbehrlich und außerdem eine angemessene Honorierung der erbrachten Pflegeleistungen bewirkt. Als höchstmöglicher Pflegezuschlag können zukünftig in der Beamtenversorgung 122,72 Euro (bei 59 Monaten Pflege) anfallen.

Die Regelung über einen Pflegezuschlag ist subsidiär. Bei einer Pflegezeit von 60 Monaten und mehr oder bei einer bereits vorhandenen Rentenanwartschaft erfolgt der Ausgleich für die Pflegeleistung wie bisher über die gesetzliche Rentenversicherung. Bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze oder dauernder Dienstunfähigkeit wird der Pflegezuschlag bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze vorübergehend gewährt.

Die anspruchsbegrenzenden Regelungen, wonach der Pflegezuschlag nicht zum Überschreiten der Höchstversorgung oder der während der Pflegezeit erdienbaren Versorgungsanwartschaft führen darf, bleiben unverändert.

**Zu Buchstabe b:**

Die Regelung der Höhe des Pflegezuschlages wird in Absatz 1 integriert, sodass der bisherige Absatz 2 entfallen kann.

**Zu Buchstabe c:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aus der Aufhebung des Absatzes 2 resultiert.

**Zu Nummer 3:**

Die Landesregierung soll durch den neuen Satz 3 ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die den obersten Dienstbehörden zugewiesenen Befugnisse auf andere Stellen – insbesondere die Pensionsbehörde nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes – zu übertragen, soweit die obersten Dienstbehörden von ihrer Ermächtigung keinen Gebrauch machen. In Bezug auf die Möglichkeit für die Landesregierung, Aufgaben auf andere Stellen zu übertragen, wird hierdurch die bis zum 31. Dezember 2013 geltende Rechtslage wiederhergestellt.

Unbeschadet der Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung können die obersten Dienstbehörden die ihnen zugewiesenen Befugnisse weiterhin auf andere Stellen übertragen.

**Zu Artikel 4 (Änderung der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung):**

Artikel 4 ersetzt den an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmenden Betrag der Zulage nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Brandenburgischen Erschwerniszulagenverordnung.

**Zu Artikel 5 (Gesetz zur Nachzahlung von Besoldung im Land Brandenburg):****Zu § 1 (Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für das Jahr 2004):****Zu Absatz 1:**

Absatz 1 regelt einen Nachzahlungsanspruch zugunsten derjenigen Beamtinnen und Beamten, die im Jahr 2004 eine Klage oder einen Widerspruch mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass ihre Besoldung für dieses Jahr nicht amtsangemessen ist. Die Regelung bezweckt den Ausgleich des Einkommensverlustes im Jahr 2004 gegenüber dem Jahr 2003 infolge des Wegfalls der Sonderzuwendung und der Regelung einer geringeren Sonderzahlung.

**Zu Absatz 2:**

Nach Absatz 2 ergibt sich die Höhe des nachzuzahlenden Betrags aus der Differenz zwischen dem Jahresgrundgehalt des Jahres 2003 und dem Jahresgrundgehalt des Jahres 2004, jeweils zuzüglich Amtszulage und Sonderzahlung.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist das Jahresgrundgehalt einschließlich Amtszulage und Sonderzahlung zugrunde zu legen, das bei einer Vollzeitbeschäftigung zugestanden hätte. Der sich daraus ergebende Nachzahlungsbetrag wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Bei einer Altersteilzeit erfolgt die Kürzung unter Berücksichtigung des Altersteilzeitzuschlags.

**Zu § 2 (Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für die Jahre 2005 bis 2007):****Zu Absatz 1:**

Absatz 1 Satz 1 regelt einen Nachzahlungsanspruch für die Jahre von 2005 bis 2007 in Höhe eines Prozentsatzes der Grundgehälter und Amtszulagen. Anspruchsberechtigt sind diejenigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die einen Rechtsbehelf mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen war. Nicht ausreichend ist, wenn lediglich eine bestimmte Zahlung, wie z. B. die Zahlung einer (früher gewährten) Sonderzahlung in ungekürzter Höhe, beantragt wurde.

Grundlage der Nachzahlungen sind die jeweils in den Jahren 2005 bis 2007 monatlich gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. Letztere gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Andere Besoldungsbestandteile sind von der Nachzahlung nicht erfasst.

Nach Satz 2 erhalten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 13, C 1, W 1 und W 2 für das Jahr 2005 keine Nachzahlungen, da in diesen Jahren die jeweils als unbedenklich anzusehende Abweichung durch die diesen Besoldungsgruppen gewährte Alimentation nur bei zwei der fünf Parameter überschritten wurde (vgl. Anlage 7). Gleiches gilt für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 11 im Jahr 2006 und für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 12 und W 1 im Jahr 2007. Der Ausschluss gilt bis zu dem Monat, in dem die Beamtin oder der Beamte ein Amt dieser Besoldungsgruppen zuletzt innehatte.

Ferner sind nach Satz 3 Anwärtnerinnen und Anwärtner von dem Nachzahlungsanspruch ausgenommen. Anwärtnerinnen und Anwärtner unterliegen nicht dem Alimentationsgrundsatz nach Artikel 33 Absatz 5 GG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. Dezember 2009 – 2 B 43/09 –), sodass sich für diesen Personenkreis keine Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter ergeben.

#### **Zu Absatz 2:**

Absatz 2 legt die für die Nachzahlungen nach Absatz 1 geltenden Prozentsätze der Grundgehälter und Amtszulagen fest. Die Höhe der Nachzahlung wurde so bemessen, dass im Ergebnis nur bei zwei von fünf Parametern die für unbedenklich gehaltene Abweichung von 4,97 Prozent (Parameter 1 bis 3) überschritten wird.

#### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 begrenzt den Anspruch nach Absatz 1 in zeitlicher Hinsicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber lediglich verpflichtet, Ansprüche auf Besoldung, die über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehen, ab Beginn des Haushaltsjahres zu befriedigen, in dem der Anspruch gegenüber dem Dienstherrn geltend gemacht wurde (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –; Beschluss vom 24. November 1998 – 2 BvL 26/91 u. a. –; Beschluss vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 –).

#### **Zu § 3 (Nachzahlung der Grundgehälter und Amtszulagen für die Jahre 2008 bis 2014):**

##### **Zu Absatz 1:**

Absatz 1 Satz 1 regelt einen Nachzahlungsanspruch für die Jahre von 2008 bis 2014 in Höhe eines Prozentsatzes der Grundgehälter und Amtszulagen. Anspruchsberechtigt sind diejenigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter, die einen Rechtsbehelf mit dem Ziel der Feststellung erhoben haben, dass die gewährte Besoldung nicht amtsangemessen war. Nicht ausreichend ist, wenn lediglich eine bestimmte Zahlung, wie z. B. die Zahlung einer (früher gewährten) Sonderzahlung in ungekürzter Höhe, beantragt wurde.

Grundlage der Nachzahlungen sind die jeweils in den Jahren 2008 bis 2014 monatlich gewährten Grundgehälter und Amtszulagen. Letztere gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Andere Besoldungsbestandteile sind von der Nachzahlung nicht erfasst.

Nach Satz 2 erhalten Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 für das Jahr 2009 keine Nachzahlungen, da in diesem Jahr die jeweils als unbedenklich anzusehende Abweichung durch die diesen Besoldungsgruppen gewährte Alimentation nur bei zwei der fünf Parameter überschritten wurde (vgl. Anlage 7). Gleiches gilt für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in den Jahren 2013 und 2014. Der Ausschluss gilt für die Monate, in denen die Beamtin oder der Beamte ein Amt dieser Besoldungsgruppen innehatte.

Ferner sind nach Satz 3 Anwärtnerinnen und Anwärtner von dem Nachzahlungsanspruch ausgenommen (vgl. hierzu Begründung zu § 2 Absatz 1).



**Zu Absatz 2:**

Absatz 2 legt die für die Nachzahlungen nach Absatz 1 geltenden Prozentsätze der Grundgehälter und Amtszulagen fest. Die Höhe der Nachzahlung wurde so bemessen, dass im Ergebnis nur bei zwei von fünf Parametern die für unbedenklich gehaltene Abweichung von 4,97 Prozent (Parameter 1 bis 3) überschritten wird.

**Zu Absatz 3:**

Absatz 3 begrenzt den Anspruch nach Absatz 1 in zeitlicher Hinsicht (vgl. hierzu Begründung zu § 2 Absatz 3).

**Zu Absatz 4:**

Das Bundesverfassungsgericht entschied in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 – 2 BvL 4/10 –, dass die Besoldung der Professorinnen und Professoren im Land Hessen in der Besoldungsgruppe W 2 gegen das Alimentationsprinzip des Artikels 33 Absatz 5 GG verstieß und daher verfassungswidrig war. Dem hessischen Gesetzgeber wurde aufgegeben, verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zu treffen.

Das Urteil verpflichtete zwar unmittelbar nur das Land Hessen, sein Besoldungsrecht innerhalb der Umsetzungsfrist verfassungskonform auszugestalten. Es hatte allerdings auch ausstrahlende Wirkung auf den Bund und die Länder, deren Besoldungsregelungen dem beanstandeten hessischen Recht im Wesentlichen entsprachen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Brandenburgischen Besoldungsrechts und des Brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts wurde daher zur Schaffung verfassungskonformer Zustände ein Mindestbetrag von Leistungsbezügen in Höhe von 644,30 Euro geregelt. Diese Regelung trat rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Durch Absatz 4 werden diejenigen Professorinnen und Professoren, die im Jahr 2012 einen Widerspruch oder eine Klage wegen einer nicht amtsangemessenen Alimentation erhoben haben, so gestellt, als hätte ihnen bereits im Jahr 2012 – und damit in dem Jahr, in dem das Bundesverfassungsgericht über die Besoldung der Professorinnen und Professoren geurteilt hat – dieser Mindestbetrag von Leistungsbezügen monatlich zugestanden. Die Regelung bewirkt, dass denjenigen Professorinnen und Professoren, die im Jahr 2012 keine oder geringere Leistungsbezüge erhalten haben, nachträglich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Gesamtbetrag der gewährten Leistungsbezüge und dem Mindestbetrag gewährt wird.

**Zu § 4 (Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger):**

§ 4 bestimmt, dass die §§ 1 bis 3 für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes entsprechend gelten. Durch die Erstreckung des Nachzahlungsanspruches auf diesen Personenkreis wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Alimentationsprinzip den Dienstherrn verpflichtet, die Beamtinnen und Beamten und ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren, und sich somit auch auf die Versorgungsbezüge erstreckt.

Durch die umfassende Verweisung auf die §§ 1 bis 3 gelten die einschränkenden Voraussetzungen für die Nachzahlungen auch für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Die Nachzahlung ergibt sich in den Fällen des § 1 aus der Differenz zwischen den Gesamtjahresbeträgen der Versorgungsbezüge des Jahres 2003 und des Jahres 2004 vor Anwendung der Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften.

In den Fällen der §§ 2 und 3 wird die Nachzahlung in Höhe der dort festgelegten Prozentsätze der laufenden Versorgungsbezüge, die den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern jeweils zugestanden haben, gezahlt. Die Bezugnahme auf die §§ 2 und 3 bewirkt, dass die Nachzahlung nur den Teil der Versorgungsbezüge erfasst, der auf den Grundgehältern und Amtszulagen beruht. Wegen des Anknüpfens der Versorgungsbezüge an die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes wirken die für die Besoldung ermittelten Parameterwerte in der Versorgung strukturell fort. Somit können auch die für die Besoldung festgelegten Nachzahlungsprozentsätze auf die Versorgungsbezüge Anwendung finden.

Nach Satz 2 finden Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung keine Anwendung. Diese Regelung verfolgt den Zweck, zeitaufwändige manuelle Nachberechnungen und damit einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift regelt das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 2017. Ein Außerkrafttreten des Gesetzes kann nicht bestimmt werden, denn Anpassungsgesetze regeln die Höhe der Besoldung und der Versorgungsbezüge bis zu einer – regelmäßig zeitlich nicht bestimmbar – weiteren Anpassung der Bezüge.